

NSTN

Nachrichten



Niedersächsischer Städtetag
7/2006



Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 23, 30159 Hannover
Telefon (05 11) 3 68 94-0
Telefax (05 11) 3 68 94-30
eMail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

Schriftleitung:

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon (051 39) 89 99-0
Telefax (051 39) 89 99-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 9 vom 1. Januar 2005 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zzgl. Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Die Beiträge in der Rubrik „Nachrichten aus Wirtschaft und Technik“ erscheinen außerhalb der Verantwortung der Schriftleitung. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische Vervielfältigungen, Mikrofilme, Mikrofotos u.ä. von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Zum Titelbild

Stadt Vienenburg

Blick vom Marktplatz auf das Vienenburger Rathaus. Das Rathaus wurde vor 70 Jahren nach der Verleihung der Stadtrechte eingeweiht.

NSTN



Niedersächsischer Städtetag

7/2006

Inhalt

Das Stadtporträt

700 Jahre Vienenburg 154

Editorial

..... 155

Allgemeine Verwaltung und Europa

Föderalismusreform (Beschluss des Bundestages) 156

Föderalismusreform (Beschluss 186. Hauptausschusssitzung des DST) 159

Weiterer Handlungsbedarf nach der Föderalismusreform 161

Das Landesparlament im Leineschloss 165

Aus der Beratungspraxis: Neutralitätspflicht stellvertretender Bürgermeister/-innen im Kommunalwahlkampf 170

Finanzen und Haushalt

Schulden der öffentlichen Haushalte 2005 161

Steuerergänzungen großer Unternehmen eindämmen – Gewerbesteuer stabilisieren 174

Planung und Bauen

Zukunft gemeinsam gestalten: Kommunen und Privatwirtschaft sitzen an einem Tisch 162

Schule, Kultur und Sport

Berufsorientierung als Schwerpunkt der Hauptschule 163

Mit Sport Kinder fit fürs Leben machen 166

Jugend, Soziales und Gesundheit

Positionspapier zur Integration 167

Migrationsbericht 2005 168

Wettbewerb: „Niedersachsen – Kinderland – Familienland“ 176

Wirtschaft und Verkehr

Göttingen ist fahrradfreundlichste Kommune 164

Mittelstandsfreundliche Kommunen in Niedersachsen 2006 172

Mitglieder berichten

..... 173

Personalien

..... 174

Rechtsprechung

Straßenausbaubeitrag 175



700 Jahre Vienenburg – eine lebens- und liebenswerte Stadt mitten in Deutschland

Vienenburg, eine Stadt im Landkreis Goslar am Nordrand des Harzes, mitten in Deutschland gelegen, feiert ihr 700-jähriges Jubiläum.

Erstmals im Jahre 1306 wird Vienenburg als „Vineburch“ urkundlich erwähnt. Diese Urkunde, unterzeichnet vom Grafen Burchard VII. von Mansfeld, ist die Grundlage für die 700-Jahr-Feierlichkeiten der Stadt Vienenburg. Der Name der Stadt leitet sich von der „Burg ob de Vine“, die auf einer sumpfigen Gegend erbauten Burg, ab.

Bis zur Mitte des vergangenen Jahrhunderts war Vienenburg ein ausschließlich landwirtschaftlich strukturierter Ort. Als 1841 die erste deutsche Staatseisenbahn Vienenburg erreichte, begannen entscheidende Veränderungen. Vienenburg wurde ein wichtiger Umschlagplatz im Güter- wie auch im Personenverkehr und entwickelte sich immer mehr zu einem bedeutenden Eisenbahnknotenpunkt.

Mit der Eisenbahn setzte ein schwungvoller Aufstieg durch eine schnelle Industrialisierung ein. Die Blütezeit Vienenburgs markierte 1884 der Bau des Kalibergwerks Hercynia, das zuletzt über 3 Schächte verfügte und besonders gute Kalisalze förderte. 1930 zerstörte ein gewaltiger Wassereintrich das Kalibergwerk Vienenburg auf Dauer.

Insbesondere durch die Entwicklungen der Eisenbahn und des Bergbaus erhielt die Gemeinde städtische Charakterzüge, so dass Vienenburg im Jahr 1935 schließlich die Stadtrechte verliehen wurden.

Ein weiterer schwerer wirtschaftlicher Schlag brachte mit dem Kriegsende 1945 die Grenzziehung. Vienenburg wurde von seinem Wirtschaftsraum in Mitteldeutschland abgetrennt und verlor seine wichtige Funktion als Eisenbahnknotenpunkt. Vienenburg und seine Wirtschaft mussten sich über vier Jahrzehnte ausschließlich in westlicher Richtung umorientieren, um neue Bezugs- und Absatzmärkte zu erschließen. Der Wandel brachte aber

auch neue Chancen. So wurde z.B. aus dem ehemaligen Betriebsgelände einer großen Baufirma, die 1972 aufgeben musste, des Erholungsgebiet Vienenburger See geschaffen, das, mitten in der Stadt gelegen, einen reizvollen Übergang zum walddreichen Harly darstellt. In den letzten Jahren entwickelte sich Vienenburg zusehends zu einer beliebten touristischen Alternative zu den Fremdenverkehrsorten im Harz.

Mit dem Erhalt des ältesten noch erhaltenen deutschen Bahnhofsgebäudes (1840), das vollkommen restauriert und mit neuem Leben (u. a. ein interessantes Eisenbahnmuseum mit großer Modellanlage und Außenanlage) erfüllt worden ist, hat die Stadt eine national bedeutsame Aufgabe gelöst.

Die Stadtkernsanierung hat Vienenburg deutlich attraktiver gemacht. Die Umgestaltung der Hauptgeschäfts- und Verkehrsstraße – der Goslarer Straße – dürfte ein weiterer wichtiger Schritt sein, den Weg Vienenburgs zu einer interessanten Einkaufs-, Arbeits- und Wohnstadt zu fördern.

Von landschaftlichen Reizen umgeben, mit hohem Wohn- und Freizeitwert, bietet Vienenburg die preisgünstige Möglichkeit den Traum vom eigenem Heim Wirklichkeit werden zu lassen.

Vienenburg liegt am Zusammenfluss der Harzflüsse Oker und Radau zwischen der 1000-jährigen Kaiserstadt Goslar und dem bekannten und renommierten Bad Harzburg. Der Höhenzug des Harlys schützt die Stadt vor rauen Nordwinden. In Vienenburg braucht man weitaus weniger den Regenschirm als anderswo. Im Regenschatten des Harzes liegt das langjährige Mittel der Niederschläge bei 650 mm.

Vienenburg mit seinen Ortsteilen Immenrode, Lengde, Lochtum, Weddingen und Wiedelah umfasst rd. 72 qkm, auf denen 11.350 Einwohner leben. Die Bevölkerungsdichte von 156 Ew/qkm deutet an, dass die Struktur – mit Ausnahme des Kernortes Vienenburg – ländlich geprägt ist. So spielt auch die Landwirtschaft in Vienenburg eine nicht unbedeutende Rolle.



Vienenburg ist zentraler Einkaufsort für den Nahbereich mit einem breitgefächerten Angebot. Der leistungsfähige Einzelhandel ist eine der Säulen der örtlichen Wirtschaft. Von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist auch das Handwerk, das aufgrund des Anpassungsvermögens und der Wandlungsfähigkeit die Strukturwandlungen bravourös gemeistert hat. Im Gewerbebereich sind ausschließlich klein- und mittelständische Unternehmen vorhanden.

Verkehrsmäßig ist Vienenburg sehr gut erschlossen: Unmittelbar an das bundesdeutsche Autobahnnetz angebunden durch die A 395/B 4 (Harz-Heide-Straße). Die B 241 und B 2 führen nach Westen (die B 82 mit Direktanschluss an die A 7 Kassel – Hannover – Hamburg) bzw. nach Nordosten. Von Vienenburg aus sind über die B 6 die Nachbarkreise Halberstadt sowie Wernigerode und damit der gesamte Ostharz gut zu erreichen, ferner der Großraum Halle – Leipzig.

Das laufende Jahr ist durch eine Vielzahl von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem 700. Jubiläum geprägt. Der Höhepunkt der Feierlichkeiten bildet das nunmehr 28., weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannte, Seefest am letzten Augustwochenende mit dem großen Festumzug am 27. August, und der sich anschließenden, bis zum 3. September laufenden Festwoche. Aktuelle Informationen zum Stadtjubiläum werden über die nachstehend genannten Internet-Seiten veröffentlicht.

Informationen:

Stadt Vienenburg
Goslarer Straße 9, 38690 Vienenburg
Tel. 05324 88-0
Fax 05324 8891
eMail: stadt@vienenburg.de
www.vienenburg.de
www.vienenburg700.de

Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren,

schon längst ist die Fußball-WM vergangen, wir waren gute Gastgeber – in Celle und Göttingen, in Rotenburg und Barsinghausen, in Hameln und Hannover – aber nun hat der Alltag uns wieder, bis zu den Ferien jedenfalls.

Für die Geschäftsstelle gehört zum Alltag in diesen Tagen die Untersuchung zur interkommunalen Zusammenarbeit, die das Innenministerium im vergangenen Jahr beauftragt hat; Professor Hesse aus Berlin hat jetzt den vorläufigen Abschlussbericht vorgelegt, der uns alle sehr beschäftigt. Auf der Basis einiger Modellprojekte favorisiert der Gutachter eine intensive Zusammenarbeit zwischen Städten und Gemeinden, zwischen Landkreisen, aber auch und vor allem zwischen Städten und Gemeinden einerseits und ihren Landkreisen andererseits (sog. vertikale Kooperation). Er hält in den Zusammenarbeitsbereichen Einsparungen von 5 bis 25 Prozent für „durchaus realistisch“, ohne allerdings bisher belastbare Zahlen dafür zu haben. Unterschwellig befürwortet das Gutachten zudem eine Gebietsreform: An mehreren Stellen bedauert der Gutachter, für eine solche Stellungnahme keinen Auftrag zu haben; außerdem bemisst er die Vorteile einer Zusammenarbeit von Gemeinden daran, wieviel „Effizienzabstand“ sie zur Fusion (= 100 Prozent Effizienzgewinn) habe. Schließlich befürwortet das Gutachten eine sehr aktive Haltung des Landes, um interkommunale Kooperation zu fördern – bis hin zur Drohung mit Gebietsreformen.

Aus Sicht der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden ist zunächst festzuhalten, dass bei der Gebietsreform der 70er Jahre die Größen so gewählt waren, dass die gemeindliche Ebene ihre Aufgaben möglichst selbstständig erledigen konnte; das Geflecht der Zusammenarbeit sollte gerade aufgelöst werden, um klare demokratische Verantwortungen zu schaffen. Natürlich können auch wir nicht darüber hinwegsehen, dass 30 Jahre später neue Entwicklungen dazugekommen sind: Dies gilt vor allem für den riesigen technischen Fortschritt, der zentrale Datenhaltungen, Trennung von bürgerbezogener und rückwärtiger Sachbearbeitung und manches mehr unproblematisch ermöglicht; große Teile der Bevölkerung sind mobiler als damals

– aber eben nicht alle. Auch erzwingt die ungenügende finanzielle Ausstattung vieler Städte, Gemeinden und Samtgemeinden manche ungewollte Lösung. Aber gleichwohl hatte nicht nur ich bei der ersten Lektüre des Gutachtens den Eindruck, hier wolle das Land unterderhand eine schleichende Gebietsreform, auf jeden Fall aber eine Aufgabenverlagerung von den Gemeinden hin zu den Landkreisen vorbereiten.

In einem Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden am 20. Juli hat Innenminister Schönemann sehr deutlich gesagt, die Landesregierung plane für diese Wahlperiode weder eine Gebiets- noch eine Funktionalreform – und das gelte, falls die Landesregierung 2008 bestätigt werde, auch bis 2013. Freiwillige Zusammenschlüsse werde man weiterhin gesetzlich sanktionieren. Im übrigen sei interkommunale Zusammenarbeit gerade ein Mittel, Gebietsreformen zu vermeiden. Er glaube aber auch, dass das Land die Kooperation mit vielen Mitteln intensiv fördern müsse. Allerdings, so der Minister, stelle sich langfristig sehr wohl die Frage, ob in Bereichen mit stark abnehmender Bevölkerung die kommunalen Strukturen bleiben könnten, wie sie sind.

Die Vertreter der Kommunen, darunter auch unser Präsident Dr. h.c. Biermann, haben sich natürlich über die Absage an Gebiets- und Funktionalreform gefreut, haben wir doch im Landkreis Lüchow-Dannenberg gerade erlebt, dass Aufgaben der Gemeinden auf den Landkreis übertragen worden sind. (Bei dieser Gelegenheit: Wir wünschen unserer Mitgliedsstadt Hitzacker viel Erfolg mit der Klage beim Staatsgerichtshof).

Der Niedersächsische Städtetag wird daher in den Herbstsitzungen der Bezirkskonferenzen wie auch der Bürgermeisterkonferenz die Vorschläge des Gutachters intensiv diskutieren. Für mich gibt es dabei drei Grundsätze:

1. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sind die Basis unseres Zusammenlebens; hier findet die kommunale Demokratie in erster Linie statt – seit Jahrhunderten, zum Teil seit mehr als 1000 Jahren.



Zusammenarbeit darf nicht dazu führen, dass leere Hüllen übrigbleiben, weil die Aufgaben vom Kreis oder Zweckverbänden wahrgenommen werden.

2. Die Zusammenarbeit muss freiwillig bleiben; das Land mag hier beratend, moderierend oder meinethalben auch mit (eigenem, zusätzlichem) Geld unterstützen, Zwangsmaßnahmen lehnen wir ab. Es gäbe eine völlige Schiefelage, sollten die Kreise als Kommunalaufsichten die Städte und Gemeinden zwingen, Aufgaben auf die Kreisebene zu übertragen – so aber das Gutachten.
3. Vertikale Kooperation muss ebenso die Ausnahme bleiben wie die Übernahme der Aufgaben großer selbstständiger Städte durch die umgebenden Landkreise: In beiden Fällen stolpern wir nämlich doch in die Reform der kommunalen Funktionen – die wir ja angeblich nicht wollen. Lüchow-Dannenberg droht.

Ihnen allen wünsche ich eine gute erholsame Sommerzeit, oder, wenn Sie nicht in Urlaub fahren, Zeit, all das aufzuarbeiten, was Sie schon immer einmal erledigen wollten.

*Mit dem besten Gruß
aus id
W. Heijkel*

Föderalismusreform

Beschluss des Bundestages vom 30. Juni 2006

Zu dieser auch für die Kommunen bedeutsamen Angelegenheit teilt der Deutsche Städtetag mit:

„Am 30. Juni 2006 hat der Bundestag mit der Stimmenmehrheit der großen Koalition und gegen die Stimmen der Oppositionsparteien die Föderalismusreform beschlossen. 428 von 593 Abgeordneten stimmten der Reform zu (162 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen); damit wurde die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht. Damit ist die umfangreichste Reform des bundesdeutschen Föderalismus seit Inkraft-Treten des Grundgesetzes vom Bundestag angenommen worden. Der Bundesrat wird am 7. Juli 2006 über die Reform abstimmen. In der Länderkammer wird ebenfalls eine Zustimmung erwartet¹.

I. Darstellung der beschlossenen Änderungen

Im Vergleich zu den Entwürfen des Föderalismusreformgesetzes und des entsprechenden Begleitgesetzes zur Anpassung einfachgesetzlicher Vorschriften, wie sie am 7. März 2006 in das parlamentarische Verfahren eingebracht worden sind (BT-Drs. 16/813; BR-Drs. 178/06), haben sich in Bezug auf die kommunalrelevanten Punkte nur noch geringfügige Veränderungen ergeben.

In der Zwischenzeit bot die Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages und des Innenausschusses des Bundesrates zur Föderalismusreform vom 15. Mai bis 2. Juni 2006 den Kommunalen Spitzenverbänden die Möglichkeit, zu den vielfältigen Sachbereichen der Föderalismusreformdebatte einem Sachverständigenpanel Fragen zu kommunalrelevanten Aspekten der Reform zu stellen. Den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände ist in der Anhörung ein Fragerecht wie den Abgeordneten des Bundestages eingeräumt worden. Eine Nominierung der Kommunalen Spitzenverbände als Sachverständige – in der Sache wäre

dies sicherlich angemessen und sinnvoll gewesen, da die Kommunen als ausführende Stellen umfangreichen Sachverstand bei der praktischen Anwendung der Bundesgesetze besitzen – war jedoch nicht möglich, da das Sachverständigenkollegium ausschließlich Wissenschaftlern vorbehalten war. Mit Blick auf die spätere Auslegung der Neuregelungen im Grundgesetz (etwa im Rahmen von Verfassungsbeschwerden) ist es jedoch nicht unwichtig, mittels der gestellten Fragen Auslegungshinweise und Anmerkungen in den Gesetzesmaterialien platziert zu haben. Die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände hat für die Anhörungstage jeweils abgestimmte Fragenkataloge erstellt und eine weitgehend lückenlose Präsenz kommunaler Vertreter im Bundestag organisiert. Auf diese Weise konnten die kommunalen Kernforderungen wie auch detailliertere Anliegen in einzelnen Sachgebieten (Mischfinanzierungen, Bauen und Verkehr, Öffentliches Dienstrecht) in die Beratungen des Bundestages eingebracht werden.

Im Folgenden wird eine Darstellung und Bewertung der kommunalrelevanten Punkte auf den Stand aktualisiert, der sich durch den Beschluss des Bundestages vom 30. Juni 2006 ergeben hat. Wichtige Veränderungen werden eingangs zusammengefasst.

1. Zusammenfassung der jüngsten Änderungen

- „Kernanliegen“ des Deutschen Städtetages

Die Kernanliegen des DST in der Föderalismusreform sind leider auch in der letzten Phase der Beratungen nicht aufgegriffen worden: die verfassungsmäßige Absicherung eines Anhörungsrechtes und einer verbindlichen Beteiligung der Kommunen in der Gesetzes- (insbesondere Kosten) Folgeabschätzung, sowie die Einführung eines klar begrenzten Bundesdurchgriffs auf die Kommunen mit zwingender Konnexitätsregelung sind nicht erfolgt. Allerdings ist die Einführung einer verbesserten einfachgesetzlichen Regelung zur verbindlichen Anhörung und

Beteiligung der Kommunen im Gespräch, die eventuell in Zusammenhang mit der bevorstehenden zweiten Phase der Föderalismusreform realisiert werden kann.

Die direkte Aufgabenübertragung des Bundes an die Kommunen wird nun durch Art. 84 Abs. 1 S. 6 sowie Art. 85 Abs. 1 S. 2 unterbunden. Hierzu hat der Deutsche Städtetag vertreten, eine bessere Lösung bestehe darin, den so genannten Bundesdurchgriff klar zu umgrenzen und ihn mit einer zwingenden Konnexitätsregelung zu verbinden. Dies hätte den Bund zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die übertragenen Aufgaben bei den Kommunen anfallen (zuletzt Beschluss des Hauptausschusses vom 2. Juni 2006, Beschluss-Nr. H 1233)². Auch die schweren Bedenken, die der DST wegen der lückenhaften Regelung des Übergangsrechts in Art. 125a GG vielfach angesprochen hat (so auch in der Bundestagsanhörung) und die unten dargestellt werden, sind nicht in Verbesserungen der Reform eingemündet. Die Übergangsregelung ist aus kommunaler Sicht unzureichend, da der vorgeschlagene Wortlaut die Kommunen nicht davor schützt, dass der Bundesgesetzgeber ihnen im Rahmen der bestehenden Aufgabenzuweisungen weitere Kostenbelastungen auferlegt, etwa indem er Leistungsstandards in bestehenden Leistungsgesetzen erhöht.

- *Kompetenzen des Bundes im Umweltrecht*

In Art. 72 Abs. 2 GG wird die Kompetenz des Bundes zur Regelung der Abfallwirtschaft von der Erforderlichkeitsklausel befreit, so dass der Bund hier tätig werden kann, ohne sein Handeln mit der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet begründen zu müssen. Die Handlungsfähigkeit des Bundes wird somit gestärkt.

Der abweichungsfeste Kern der Kompetenz des Bundes im Umweltbereich wird weiter beschränkt auf die „allgemeinen Grundsätze des Naturschut-

¹ Anmerkung der Redaktion: Nachdem der Bundesrat am 7. Juli 2006 mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit zugestimmt hat, ist das Gesetzgebungsverfahren zum Abschluss gebracht worden.

² Der Beschluss ist abgedruckt auf Seite 159.

zes“ (Einfügung des Wortes „allgemein“ in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2). Von Bundesgesetzen, die über diesen abweichungsfesten Kern hinaus gehen, dürfen die Länder künftig mit eigenen Regelungen abweichen.

• *Praktische Regelung zur neuen Abweichungsgesetzgebung*

Zur besseren Übersichtlichkeit bei der neuen Abweichungsgesetzgebung (d.h., wenn Länder von ihren Abweichungsrechten von der Bundesgesetzgebung Gebrauch machen) sollen die Regelungen des Bundes und die abweichenden Länderregelungen jeweils gemeinsam dokumentiert werden (z.B. in der Datenbank juris), so dass sich für den Rechtsanwender ohne umfangreiche Recherche erschließt, welches Recht an einem bestimmten Ort gilt. Dies dürfte auch für Kommunen die praktische Anwendung der Gesetze erleichtern.

2. Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (BR-Drucks. 178/06; BT-Drucks. 16/813)³

Das Föderalismusreformgesetz enthält etwa 40 Änderungen, die das Grundgesetz unmittelbar betreffen. Die Vorschläge bewirken tief greifende Veränderungen insbesondere im Verhältnis des Bundes zu den Ländern (Zuweisung der Kompetenzen, Auflösung der Rahmengesetzgebung), des Verhältnisses des Bundes zu den Kommunen (Abschaffung des Bundesdurchgriffs) sowie eine Neuordnung der Beteiligung der bundesstaatlichen Ebenen am Gesetzgebungsverfahren mit erheblicher Reduzierung der Zustimmungserfordernisse der Länder.

Wichtige Änderungen im Einzelnen:

• *Hauptstadtfrage (Art. 22 GG)*

In Art. 22 GG wird festgeschrieben, dass Berlin Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist und die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt Aufgabe des Bundes ist.

• *Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Union (Art. 23 GG)*

Betrifft eine Vorgabe der europäischen Union schwerpunktmäßig ausschließ-

3 Die Gesetzentwürfe zur Änderung des Grundgesetzes sowie eines Föderalismusreform-Begleitgesetzes sowie die Änderungen hierzu nach Beratung im Bundestag in Form der Bundesrats-Drucksachen 462/06 und 463/06 sind zu finden über die Internetseiten des NST unter [www.nst.de/Aktuelles/aktuelleBeiträge/Materialien zur Föderalismusreform](http://www.nst.de/Aktuelles/aktuelleBeiträge/Materialien_zur_Föderalismusreform).

liche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder im Bereich der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks, so wird in Zukunft die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik gegenüber der EU zustehen, auf ein vom Bundesrat benanntes Bundesland übertragen. Dieses Bundesland vertritt dann den Gesamtstaat, allerdings unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung.

• *Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts (Art. 33 Abs. 5 GG)*

In Art. 33 Abs. 5 GG wird ausdrücklich festgehalten, dass das Recht des Öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nicht nur zu regeln, sondern fortzuentwickeln ist.

• *Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen (Art. 72 ff. GG)*

Ein wesentlicher Teil der Reform bezieht sich auf die Überprüfung und Austerierung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern. Dazu zählt die Abschaffung der Rahmengesetzgebung (Art. 75 GG) sowie die Neuordnung der Kataloge der ausschließlichen und konkurrierenden Gesetzgebung. Durch die Streichung des Art. 75 GG wird die Rahmengesetzgebung komplett abgeschafft. Der Gesetzgeber verfolgt damit das Ziel, zwei aufeinander folgende Gesetzgebungsverfahren (Ebene des Bundes, Ebene der Länder) zu vermeiden; dieses Verfahren hat sich als langwierig und ineffizient erwiesen. Die im Katalog des Art. 75 GG aufgezählten Materien werden je nach Sachgebiet auf die Bundes- oder Länderebene verteilt.

Durch die Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen ergeben sich die folgenden Veränderungen bei der Zuweisung von Sachgebieten an die bundesstaatlichen Ebenen. Den Ländern werden überlassen:

- der Strafvollzug,
- das Versammlungsrecht,
- das Heimrecht,
- das Ladenschlussrecht,
- das Gaststättenrecht,
- das Recht der Spielhallen und der Schaustellung von Personen,
- das Recht der Messen, Ausstellungen und Märkte,

- Teile des Wohnungswesens,
- der landwirtschaftliche Grundstücksverkehr,
- das landwirtschaftliche Pachtwesen,
- das Recht der Flurbereinigung,
- das Siedlungs- und Heimstättenwesen,
- der Bereich Sport, Freizeit und sozialer Lärm,
- die Besoldung und Versorgung sowie das Laufbahnrecht der Landesbeamten und Landesrichter,
- weite Bereiche des Hochschulrechts (Ausnahme: Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse), sowie
- die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse.

In die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes werden verlagert:

- das Waffen- und Sprengstoffrecht,
- die Versorgung der Kriegsgopfer,
- die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, sowie die Entsorgung radioaktiver Stoffe,
- das Melde- und Ausweiswesen,
- der Schutz deutschen Kulturgutes gegen die Abwanderung ins Ausland,
- die Abwehr des internationalen Terrorismus.

Das Verfassungsgebot der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (Art. 72 Abs. 2 GG) bleibt im Kern erhalten, der Anwendungsbereich wird aber auf bestimmte Materien reduziert. Die übrigen Materien der konkurrierenden Gesetzgebung werden von einer gesonderten Prüfung der Erforderlichkeit einer einheitlichen bundesgesetzlichen Regelung ausgenommen, da Bund und Länder hier übereinstimmend von der Erforderlichkeit bundesgesetzlicher Regelungen ausgehen.

Durch den neuen Art. 72 Abs. 3 GG entsteht erstmals die Möglichkeit der Länder, im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung abweichende Regeln vom Bundesrecht zu treffen (Abweichungsgesetzgebung). Dies betrifft u.a. die Bereiche Naturschutz und

Landschaftspflege, Bodenverteilung, Raumordnung, Wasserhaushalt sowie Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse. Bundesgesetze in diesen Bereichen treten frühestens 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, um den Ländern eine Entscheidungsfrist über eigenes gesetzgeberisches Tätigwerden einzuräumen. Abweichendes Landesrecht geht dem Bundesrecht vor, ohne dieses aufzuheben; es kommt das jeweils spätere Gesetz zur Anwendung (lex posterior-Regel). Novelliert also der Bund sein Recht nach der abweichenden Landesgesetzgebung erneut, kommt das neue Bundesrecht zur Anwendung. Von diesem novellierten Bundesrecht können die Länder ihrerseits wiederum durch nachträgliche eigene Regelung abweichen. Die Abweichungsgesetzgebung ist ein verfassungsrechtliches Novum, das den Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ modifiziert.

Die Kompetenz für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Landesbediensteten (einschließlich des Laufbahnrechts) wird aus der früheren Rahmengesetzgebung auf die Länder übertragen. Die Kompetenz des Bundes für die Besoldung und Versorgung der Landesbeamten und Landesrichter wird gestrichen. Auf diese Weise soll die Organisations- und Personalhoheit der Länder gestärkt werden. Damit soll dem Zustand begegnet werden, dass die Länderhaushalte durchschnittlich zu mehr als 40 Prozent durch Personalausgaben belastet sind, ohne dass der Landesgesetzgeber die Arbeits- und Gehaltsbedingungen der Landesbeschäftigten regulieren kann. Der Bund erhält dagegen im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz die Befugnis zur Regelung der beamtenrechtlichen Statusrechte und -pflichten mit dem Ziel, die bundesweite Mobilität der Beamten sicherzustellen.

- *Reduzierung der Zustimmungserfordernisse der Länder und Abschaffung des Durchgriffsrechts des Bundes auf die Kommunen (Art. 84, 85 GG)*

Der novellierte Art. 84 Abs. 1 GG (Ausführung der Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten der Länder) lautet wie folgt:

„Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden

und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Art. 72 Abs. 3, Satz 3 gilt entsprechend. Hat ein Land eine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen, treten in diesem Land hierauf bezogene spätere bundesgesetzliche Regelungen des Verwaltungsverfahrens und der Einrichtung der Behörden frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.“

Entsprechend wird in Art. 85 Abs. 1 GG (Bundesauftragsverwaltung) der Satz eingefügt:

„Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.“

Die Novellierung des Art. 84 Abs. 1 GG verfolgt ein Kernziel der Föderalismusreform. Durch die Modifizierung soll die Quote der zustimmungsbedürftigen Gesetze im Bundesrat von ca. 60 Prozent unter der alten Rechtslage auf ca. 35 bis 40 Prozent abgesenkt werden. Der Verfassungsgesetzgeber verspricht sich davon beschleunigte Entscheidungsprozesse und mehr Handlungsmöglichkeiten auf Bundesebene. Gleichzeitig soll die Autonomie der Länder bei der Durchführung der Bundesgesetze vergrößert werden, indem ein Abweichungsrecht der Länder für den Fall geschaffen wird, dass das Bundesgesetz Regelungen zur Einrichtung der Behörden und zum Verwaltungsverfahren enthält. Zwar gilt auch bislang schon der Grundsatz, dass die Länder die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren selbst regeln, wenn sie Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, in der Praxis verblieb den Ländern dazu jedoch kaum Spielraum wegen der hohen Regelungsdichte der bundesgesetzlichen Vorgaben. Diese zog dann wiederum eine hohe Quote zustimmungsbedürftiger Bundesratsgesetze nach sich.

Die Beendigung der Möglichkeit des Bundesgesetzgebers, den Gemeinden unmittelbar Aufgaben zu übertragen, soll für die Zukunft eine Praxis beenden, die sich bislang als sehr kostenintensiv für die Kommunen herausgestellt hat. In Zukunft kann eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen nur noch durch Landesrecht erfolgen, mit der Folge, dass landesrechtliche Konnexitätsregeln zur Geltung kommen.

- *Übergangsbestimmungen zur Abschaffung des Bundesdurchgriffs (Art. 125a GG)*

Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Neufassung der Art. 84 und 85 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden dürfte, gilt gem. Art. 125a GG als Bundesrecht fort, kann jedoch durch Landesrecht ersetzt werden. Der Bundesgesetzgeber bleibt jedoch laut Gesetzesbegründung zur Änderung einzelner Vorschriften der bestehenden Gesetze befugt (zur Bewertung dieser Übergangsbestimmungen vgl. unten).

- *Gemeinschaftsaufgaben (Art. 91a, b GG)*

Das Finanzierungsinstrument der Gemeinschaftsaufgaben bleibt grundsätzlich erhalten. Die bisherige Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ soll den Ländern allein zugewiesen werden; Finanzhilfen des Bundes für die Hochschulen („Hochschulpakt“ für Forschungsförderung) bleiben jedoch weiterhin möglich. Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bleibt als solche bestehen.

- *Finanzverfassung (Art. 104a ff. GG)*

Eine grundlegende Reform der Finanzverfassung des Grundgesetzes soll in einem zweiten Reformschritt nach Abschluss des jetzigen Reformpakets in Angriff genommen werden. Im Rahmen der vorliegenden Gesetzentwürfe wird in Art. 104a GG die Verteilung der Lasten geregelt, die durch eine Verletzung europarechtlicher Verpflichtungen eintreten. Für diese Fälle wird ein Verteilungsschlüssel für die Sanktionszahlungen zwischen Bund und Ländern vereinbart. Im Rahmen des neuen Art. 104b GG wird dem Bund ermöglicht, auch weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen Investitionen in Aufgabengebieten der Länder und Gemein-

den durch die Gewährung von Finanzhilfen an die Länder zu unterstützen. Dies wird jedoch ausgeschlossen für Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder.

3. Föderalismusreform-Begleitgesetz

Das Föderalismusreform-Begleitgesetz enthält die notwendigen einfachgesetzlichen Regelungen in der Folge der Reform des Grundgesetzes. Das Artikelgesetz passt insgesamt 21 Gesetze an die neue Verfassungsrechtslage an. Diese Folgeeregungen erstrecken sich u.a. auf

- das Bundesverfassungsgerichtsgesetz,
- das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union,

- das Baugesetzbuch,
- das Krankenhausfinanzierungsgesetz,
- die Bundespflegegesetzverordnung,
- das Gesetz zur Überleitung der sozialen Wohnraumförderung auf die Länder,
- das Wohnungsbindungsgesetz,
- das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen,
- das Wohnraumförderungsgesetz,
- das Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen,
- das Finanzausgleichsgesetz,
- die Abgabenverordnung,

- das SGB V und
- das Krankenhausentgeltgesetz.

II. Bewertung der Reform aus kommunaler Sicht

Mit der Neuregelung des Art. 84 Abs. 1 GG wird eine direkte Aufgabenübertragung des Bundes auf die Kommunen für die Zukunft ausgeschlossen. Der Deutsche Städtetag betont nach wie vor, dass er die Begrenzung des Bundesdurchgriffs auf die notwendigen Fälle mit flankierender Konnexitätsregelung für vorzugswürdig gehalten hätte (zuletzt Beschluss des Hauptausschusses vom 2. Juni 2006, Beschluss-Nr. H 1233). Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen es ein effizienter Vollzug eines Bundesgesetzes erfordert, den Kommunen unmittelbar die Ausführung einer Aufgabe zuzuweisen, ohne langwierige

Föderalismusreform

Beschluss 186. Hauptausschusssitzung des Deutschen Städtetages am 2. Juni 2006 in Hannover

1. Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages bekräftigt den Beschluss des Präsidiums (P 3960) vom 25. April 2006 in Jena. Er begrüßt die Fortsetzung der Reform und wird das Gesetzgebungsverfahren grundsätzlich unterstützen, auch wenn viele Regelungen, wie z.B. im Umweltschutz, in der Bildungspolitik, bei der Regionalplanung, der Wohnraumförderung oder der Verkehrsfinanzierung auf Bedenken stoßen.
2. Der Hauptausschuss erneuert die kommunalen Kernforderungen, nämlich die Einführung eines kommunalen Anhörungsrechts im Grundgesetz bei Bundesgesetzen mit kommunaler Betroffenheit sowie die verfassungsmäßige Absicherung einer Beteiligung der Kommunen an der Gesetzesfolgenabschätzung und insbesondere der Kostenfolgeabschätzung. Er bedauert, dass die nun vorgelegten Gesetzentwürfe diese Kernforderungen nicht berücksichtigen. Sollten

Bundestag und Bundesrat nicht bereit sein, diese Kernforderungen im Grundgesetz zu verankern, so fordert der Hauptausschuss, in einem ersten Schritt verbindliche einfachgesetzliche Regelungen darüber zu treffen.

3. Der Hauptausschuss bekräftigt, dass er nicht die Abschaffung der direkten Aufgabenübertragung des Bundes auf die Kommunen, sondern die Begrenzung des Bundesdurchgriffs auf die notwendigen Fälle mit flankierender Konnexitätsregelung für vorzugswürdig gehalten hätte.
4. Der Hauptausschuss hält die Übergangsbestimmungen in Art. 125a GG (neu) für völlig unzureichend, da sie weitere kosten-trächtige Belastungen der Kommunen durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen der bestehenden Leistungsgesetze nicht ausschließen. Der Hauptausschuss weist darauf hin, dass die bestehenden Leistungsgesetze einen Großteil der Belastungen der kommunalen Haushalte verursa-

chen. Die Möglichkeit des Bundesgesetzgebers, durch Veränderungen der bestehenden Leistungsgesetze neue Kostenbelastungen bei den Kommunen zu verursachen, ohne für die Finanzierung aufzukommen, muss im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens versperrt werden. Dazu fordert der Deutsche Städtetag die Einführung des strikten Konnexitätsprinzips in das Grundgesetz.

5. Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Bund und Länder mit den Vorbereitungen für die zweite Stufe der Föderalismusreform beginnen, die vorwiegend die Neuordnung der Finanzverfassung betrifft. Der Hauptausschuss fordert die frühzeitige und konstruktive Beteiligung des Deutschen Städtetages an den Beratungen, soweit kommunale Belange berührt werden. Außerdem sind die kommunalen Anliegen, die in der ersten Stufe der Reform nicht berücksichtigt werden, erneut aufzugreifen.

Umsetzungsverfahren auf Ebene der Länder zwischenschalten. Es ist daran zu erinnern, dass eine Mediatisierung der Kommunen sechzehn zusätzliche Gesetzgebungsverfahren zwecks Aufgabenzuweisungen an die Kommunen nötig macht. Hier besteht auch ein gewisser Widerspruch innerhalb der Reform, die an anderer Stelle die bisherige Rahmengesetzgebung (Art. 75 GG) abschafft mit dem Argument, diese mache zwei hintereinander gestaffelte Gesetzgebungsverfahren erforderlich, was sich als ineffizient herausgestellt habe. Bei der jetzt gefundenen Lösung fordert der Deutsche Städtetag zumindest, dass die Neufassung des Art. 84 Abs. 1 GG die bestehenden Zuständigkeiten der Städte nicht verändert, die auf Grund der besonderen Sachnähe der örtlichen Gemeinschaft Aufgaben als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten begründen.

Die Übergangsbestimmung des Art. 125a GG ist aus kommunaler Sicht unzureichend, da der vorgeschlagene Wortlaut die Kommunen nicht davor schützt, dass der Bundesgesetzgeber ihnen im Rahmen der bestehenden Aufgabenzuweisungen weitere Kostenbelastungen auferlegt, etwa indem er Leistungsstandards in bestehenden Leistungsgesetzen erhöht. Die zahlreichen bereits existierenden Fälle der direkten Aufgabenzuweisung des Bundes an die Kommunen ohne Finanzierungsregelung gelten als Bundesrecht fort. Trifft der Bundesgesetzgeber im Rahmen bestehender Aufgabenzuweisungen Regelungen mit Kostenfolgen für die Kommunen, so werden diese weder durch die Neufassung des Art.

84 GG (da sie nur für Neufälle gilt), noch durch Art. 125a GG geschützt. Art. 125a GG bestimmt, dass Recht, das bisher als Bundesrecht erlassen worden ist und nun wegen der Neufassung des Art. 84 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden darf, als Bundesrecht fort gilt, aber durch Landesrecht ersetzt werden kann. Dies könnte jedoch so ausgelegt werden, dass nur Organisationsrecht gemeint sei, da Art. 84 GG das Recht der Aufgabenübertragung an die Kommunen unterbindet. Dann würde Art. 125a GG nicht die bundesgesetzliche Änderung des bestehenden materiellen Rechts verhindern, dessen Durchführung bereits an die Kommunen delegiert ist. Bestehende Aufgabenzuweisungen könnten daher mit Leistungsänderungen im bestehenden materiellen Recht zu Lasten der Kommunen kombiniert werden. Da die Aufgabenzuweisungen des Bundes an die Kommunen bereits erheblich sind und einen Großteil der Belastungen der kommunalen Haushalte verursachen, besteht hier nach wie vor ein erhebliches Einfallstor für kommunale Belastungen. Die landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsregelungen werden erst aktiviert, wenn ein Landesgesetzgeber in diesen Bereichen Bundesrecht ersetzt. Die Landesgesetzgeber werden dies jedoch wegen der ihnen dann zufallenden Finanzierungsverantwortung zu vermeiden versuchen. Abhilfe müsste hier eine Konnexitätsregelung auf Bundesebene schaffen, die die Finanzierungsverantwortung des Bundes bei der Ausweitung von Leistungen im Rahmen bestehender Aufgabenzuweisungen fixiert.

Zu kritisieren ist ferner, dass die jetzt vorgelegten Gesetzentwürfe die beiden Kernforderungen der Kommunen – die Einführung eines verfassungsrechtlich abgesicherten Anhörungsrechts der Kommunen im Rahmen des Art. 28 Abs. 2 GG sowie die Verankerung einer kommunalen Beteiligung an der Gesetzesfolgenabschätzung, insbesondere an der Kostenfolgeabschätzung – nicht aufgreifen. Der Deutsche Städtetag hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nachdrücklich für die Berücksichtigung dieser Kernforderungen einsetzen und hat entsprechende Forderungen an Bundestag und Bundesrat gerichtet. Diese Kernforderungen müssen nun in der anschließenden zweiten Stufe erneut aufgegriffen werden. Als Schritt auf dem Wege zu einer verfassungsmäßigen Absicherung erscheint es auch sinnvoll, zunächst eine verbindliche einfach-gesetzliche Regelung zum Anhörungsrecht und zur Beteiligung an der Gesetzesfolgenabschätzung anzustreben.

Die Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen einschließlich der Abschaffung der Rahmengesetzgebung wird daran zu messen sein, ob das Ziel einer beschleunigten Gesetzgebung und geringerer Störwirkungen durch Verflechtung der bundesstaatlichen Ebenen erreicht werden kann. Die Abschaffung der Rahmengesetzgebung und die Verschiebung der entsprechenden Materien in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes dürfte dieses Ziel fördern. Jedoch liegen offensichtlich noch keine Erfahrungen mit dem neuen Instrument der Abweichungsgesetzgebung der Länder vor, so dass die Auswirkungen dieses Instruments insbesondere auf die kommunale Ebene noch nicht verlässlich beurteilt werden können.

III. Ausblick auf die zweite Stufe der Föderalismusreform

Nach der Verabschiedung der o. g. Gesetze in Bundestag und Bundesrat ist vorgesehen, die zweite Stufe der Föderalismusreform vorzubereiten, die die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern neu ordnen soll. Die Kommunen erwarten, hieran frühzeitig und umfassend beteiligt zu werden.

In dieser Phase wird insbesondere auch darauf hinzuwirken sein, dass die Kommunen eine verbindliche Beteiligung an der Kostenfolgeabschätzung von Gesetzen erhalten.“

Wir blicken durch ...

... wann's um Umwelt- und Naturschutz geht. Machen Sie mit.

NABU – für Mensch und Natur.

Infos anfordern beim NABU, 53223 Bonn, T. 0228.40 36 0, www.nabu.de





Deutscher Städtetag:

Weiterer Handlungsbedarf nach der Föderalismusreform

Anhörungsrechte in der Gesetzgebung gefordert

Der Deutsche Städtetag hat anlässlich der abschließenden Beratungen über die Föderalismusreform im Bundesrat die Reform als wichtigen Schritt hin zu einer stärkeren Handlungsfähigkeit des Staates begrüßt, den die Städte unterstützen. Gleichzeitig äußerte der kommunale Spitzenverband sein Bedauern darüber, dass im Zuge der Föderalismusreform keine verbindlichen Anhörungsrechte der Kommunen bei Bundesgesetzen im Grundgesetz verankert worden sind.

„Wenn die verfassungsrechtliche Stellung der Kommunen schon nicht gestärkt worden ist, so brauchen wir in Zukunft zumindest eine einfach-gesetzliche Regelung, die uns umfassendere Anhörungsrechte als bisher gewährt“, betonte der Präsident des Deutschen Städtetages, Münchens Oberbürgermeister **Christian Ude**: „Es bleibt also Handlungsbedarf auch nach der Reform.“

Ude nannte eine Reform des Föderalismus und eine klarere Verantwortungsteilung zwischen Bund und Ländern absolut überfällig, weil viele Bürgerinnen und Bürger gar nicht mehr nachvollziehen könnten, welche staatliche Ebene wofür verantwortlich ist. Die Neuordnung der Beziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen sei eine wichtige Voraussetzung dafür, die Reformfähigkeit unseres Landes zu stärken und die wachsenden Zukunftsaufgaben effektiver zu bewältigen.

Aus Sicht der Städte sei mit der Föderalismusreform jedoch eine große Chance vertan worden, die verfassungsmäßige Stellung der Kommunen zu verbessern und durch die Verankerung von verbindlichen Anhörungsrechten der Kommunen im Grundgesetz eine praxisnähere Gesetzgebung zu ermöglichen. „Die Städte und Gemeinden haben immer wieder die Forderung nach verbindlichen Anhörungsrechten der Kommunen erhoben, sind damit aber sowohl beim Bund als auch

bei den meisten Ländern auf taube Ohren gestoßen“, so Ude.

Zahlreiche Gesetzesprojekte der Vergangenheit hätten gezeigt, dass die Kommunen mit ihrem Sachverstand und der Erfahrung aus der Verwaltungspraxis einen wichtigen Beitrag für eine bessere Gesetzgebung leisten könnten. Als ausführende Behörden verfügten die Städte und Gemeinden über zuverlässige und belastbare Daten aus dem Verwaltungsvollzug. Darüber hinaus könnten mit Hilfe der Kommunen die Kostenfolgen geplanter Gesetze am sichersten ermittelt werden.

Skeptisch zeigte sich der Deutsche Städtetag im Hinblick darauf, welche Folgen die Abschaffung des so genannten Bundesdurchgriffs für die Kommunen haben wird. „Es ist zwar gut, dass der Bund künftig nicht mehr das Recht hat, durch neue Bundesgesetze kostenträchtige Aufgaben auf die Städte und Gemeinden zu übertragen“,

erklärte der Städtetagspräsident. Aber es sei weiter möglich, dass es im Rahmen von bereits bestehenden Gesetzen zu neuen Belastungen kommt - etwa bei der Sozialhilfe, bei Hartz IV oder der Grundsicherung. „Die jetzt gefundene Lösung verschafft den Kommunen keinen sicheren Schutz vor Mehrbelastungen im Rahmen der bereits bestehenden Leistungsgesetze, die einen Großteil der Belastungen der kommunalen Haushalte ausmachen“, sagte Ude. Der Deutsche Städtetag hatte wiederholt gefordert, den Bundesdurchgriff nicht vollständig abzuschaffen, sondern ihn auf besondere Fälle zu beschränken, in denen er für den effizienten Vollzug eines Bundesgesetzes unbedingt erforderlich ist. Gleichzeitig hätte der Bundesdurchgriff in solchen Fällen mit einer grundsätzlichen Finanzierungsregelung, dem so genannten Konnexitätsprinzip, verknüpft werden müssen.

Schulden der öffentlichen Haushalte 2005

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes waren die öffentlichen Haushalte (Bund und seine Sondervermögen, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und Zweckverbände) zum Jahresende 2005 mit 1.447,5 Milliarden Euro am Kreditmarkt verschuldet. Dies entspricht einer Schuldenlast von 17.552 Euro je Einwohner. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Anstieg um 3,8 Prozent oder 643 Euro je Bundesbürger. Den größten Anteil der Schulden bezogen auf den Bevölkerungsstand hatten der Bund und seine Sondervermögen mit 10.768 Euro, gefolgt von den Ländern mit 5.678 Euro, auf die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände entfielen 1.190 Euro. Nicht enthalten sind dabei die zur kurzfristigen Deckung von Finanzierungspässen aufgenommenen Kassenkredite.

Der durchschnittliche Pro-Kopf-Wert der regional zurechenbaren Schulden der Kernhaushalte der Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Zweckverbände hatte 2005 bei den Flächenländern eine Spanne von 3.133 Euro (+ 4,0 Prozent) in Bayern bis zu 9.066 Euro (+ 6,4 Prozent) in Sachsen-Anhalt. Die Pro-Kopf-Werte der Stadtstaaten liegen wie in den Vorjahren deutlich über denen der Flächenländer. Hier hat das kleinste Bundesland Bremen mit 18.564 Euro (+ 9,1 Prozent) den höchsten Schuldenstand pro Kopf, gefolgt von Berlin mit 16.919 Euro (+ 6,4 Prozent) und Hamburg mit 12.173 Euro (+ 3,9 Prozent).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 3. Juli 2006

Zukunft gemeinsam gestalten:

Kommunen und Privatwirtschaft sitzen an einem Tisch

PUBLIC INFRASTRUCTURE 2006 als neue Wissens- und Kontaktplattform

Kommunen auf neuen Wegen: Strukturwandel, Finanzkrisen und hohe Folgekosten bei Sanierungen zwingen viele Gemeinde und Städte dazu, innovative Lösungen für ihre Aufgaben zu entwickeln. Partnerschaftliche Modelle (Public Private Partnership – PPP) werden dabei immer mehr als Instrument eingesetzt, um öffentliche Leistungen durch Arbeitsteilung zwischen Kommunen und Privatwirtschaft bei geringeren Kosten schneller und in besserer Qualität realisieren zu können.

Kreative Lösungen und effiziente Kommunikation sind Basis für die erfolgreiche Zusammenarbeit, aus der sowohl öffentliche Aufgabenträger als auch privatwirtschaftliche Partner Nutzen ziehen können. Mit der PUBLIC INFRASTRUCTURE 2006 gibt es jetzt eine neue Wissens- und Kontaktplattform, die der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft Gelegenheit gibt, kommunale Infrastrukturen von morgen gemeinschaftlich zu gestalten. In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund bringt die Deutsche Messe AG vom 12. bis 14. September 2006 in Hannover Entscheidungsträger, Verantwortliche, Projektentwickler und Manager aus Verwaltung und Wirtschaft zusammen.

Für Instandhaltung und Sanierung sind 700 Milliarden Euro notwendig

In Deutschland wird der Instandhaltungs- und Sanierungsbedarf bei der Verkehrsinfrastruktur und dem öffentlichen Hochbau mit Schwerpunkt im kommunalen Bereich bis ins Jahr 2010 auf mehr als 700 Milliarden Euro beziffert. Ein Drittel dieses Betrages, so die Experten, hat dabei wirkliche Realisierungschancen. Eine Aufgabe, die es gemeinschaftlich zu lösen gilt – nicht nur bedingt durch die schwierige Fi-

nanzlage der Städte und Gemeinden. „In dieser Situation wird von interessierten Kreisen, insbesondere aus der Kredit- und Bauwirtschaft, aber auch vom Bund und einigen Ländern verstärkt auf das Instrument der Öffentlich Privaten Partnerschaft (PPP) gesetzt“, bestätigt Monika Kuban, Stellvertreterin des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Städtetages. „Dieser Weg ist von einigen Städten schon in der Vergangenheit genutzt worden, wenn er sich als vorteilhaft erwies.“

Jede 10. Sachinvestition ist bereits eine PPP-Investition

Seit einigen Jahren setzen gerade Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern verstärkt auf die Projektabwicklung über PPP. Nach einer Studie des Deutschen Instituts für Urbanistik betrifft das in Deutschland derzeit rund 200 Projekte. In Städten, die gegenwärtig PPP-Projekte realisieren, wurde inzwischen eine Größenordnung der gesamten PPP-Investition von etwa zehn Prozent der dort getätigten Sachinvestitionen erreicht. Vor allem Investitionen in Schulen, für Sport, Touristik sowie Verkehr sind dabei relevant. Kommunale Praktiker sehen künftige Potenziale in den Bereichen Sport, Stadtentwicklung oder auch im Straßenbau. Die PUBLIC INFRASTRUCTURE greift diese Themen als sektorspezifische Foren, wie beispielsweise „Forum Schiene“, „Forum Straße“ und „Forum Hochbau“ auf, gibt zukunftsorientierten Thesen den angemessenen Raum.

Die angespannte finanzielle Situation hat manche Gemeinde veranlasst, nach Lösungen zu suchen, um ihre Haushalte sanieren und dennoch notwendige Investitionen tätigen zu können. „Einer dieser Wege kann die Zusammenarbeit im Rahmen von PPP sein“, sagt Roland Schäfer, Präsident

des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. „Der Aufbau verlässlicher und dauerhafter Partnerschaften zwischen Kommune und Privatwirtschaft – insbesondere mit der mittelständischen Wirtschaft – kann sich zudem sehr positiv auf die Entwicklung der regionalen Wirtschaft auswirken.“ So widmet die PUBLIC INFRASTRUCTURE unter dem Themenschwerpunkt „Marktchancen und Markterschließung“ der mittelständischen Bauwirtschaft ein komplettes eigenes Forum. Norbert Plambeck, Vorsitzender der Bundesvereinigung zur Privatisierung öffentlicher Aufgaben, ergänzt: „Viele mittelständische Bauunternehmen sind hervorragend für die Durchführung von PPP-Projekten aufgestellt. Die öffentlichen Auftraggeber profitieren selbst davon, wenn sie ihre Ausschreibungen so gestalten, dass auch Mittelständler daran teilnehmen können.“

Workshops und Vorträge – immer praxisnah

Die PUBLIC INFRASTRUCTURE ist eine Plattform für Visionen, liefert jedoch die passenden Realisierungskonzepte gleich dazu. In praxisnahen Workshops und Vorträgen sowie zahlreichen Projektbeschreibungen und Best-Practice-Präsentationen geht es handfest zur Sache. PPP-Modelle leben nicht durch abstrakte Beschreibungen, sondern durch ihre vielfältigen Anwendungsformen in der kommunalen Praxis. Die konkreten Beispiele im Programm der PUBLIC INFRASTRUCTURE 2006 können Denkanstöße für Vorgehensweisen zwischen Gemeinden und Privatwirtschaft geben, aber auch deutlich machen, dass der Erfolg von PPP maßgeblich von effizienten Partnerschaften abhängt.

Weitere Informationen zum gesamten Programm unter: www.public-infrastructure.de.

Stärkung der Hauptschule und der Ausbildungsfähigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler

Berufsorientierung als Schwerpunkt der Hauptschule

von Ministerialrat Hartmut Hohnschopp, Niedersächsisches Kultusministerium

Die allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen sind verpflichtet, mit Betrieben und Einrichtungen der Wirtschaft sowie anderen Institutionen zusammenzuarbeiten und damit frühzeitig dazu beizutragen, die Ausbildungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Entsprechend den schulformspezifischen Erfordernissen erhalten Schülerinnen und Schüler bereits vor ihrem Schulabschluss und abgestimmt auf ihre individuelle Entwicklung gezielte Informationen zur Berufswahl, Einblicke in die Anforderungen unterschiedlicher Ausbildungsgänge sowie Praxiserfahrungen in den für sie relevanten Berufen. Insbesondere für die Schulform Hauptschule wird hier ein Schwerpunkt gesetzt.

Kontinuität in der Bildungsarbeit

Die mit dem neuen Schulgesetz von 2003 vorgenommene Auflösung der Orientierungsstufe im Rahmen der Schulstrukturreform bewirkt mehr Bildungskontinuität in den weiterführenden Schulen. Dieses kommt insbesondere auch den Hauptschülerinnen und Hauptschülern zugute, da gerade in den 5. und 6. Schuljahrgängen wesentliche Grundlagen für ein angemessenes Arbeits- und Sozialverhalten geschaffen werden können.

Neuer Bildungsauftrag

Die Schärfung des Bildungsauftrags der Schulform Hauptschule im § 9 NSchG mit der Betonung der Stärkung der Grundfertigkeiten, Arbeitshaltungen, elementaren Kulturtechniken sowie die Verpflichtung zur individuellen Schwerpunktbildung insbesondere im Bereich der beruflichen Orientierung sind Grundlagen für eine Reihe weiterer bereits umgesetzter oder angebahnter Maßnahmen, die dieser Schulform ein deutliches Profil geben. Zielsetzung dabei ist, die Ausbildungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler



in einem umfassenden Sinne zu stärken.

Verbesserung der Rahmenbedingungen

Die Ausgestaltung dieses Schwerpunkts „berufliche Orientierung“ erfolgte 2004 im Grundsatzertlass „Die Arbeit in der Hauptschule“ sowie im später folgenden Erlass „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“.

In den vergangenen Jahren wurde seitens der Wirtschaft immer wieder beklagt, dass Schülerinnen und Schüler der Hauptschule zum Teil nur unzureichend über Grundfertigkeiten im „Lesen, Schreiben und Rechnen“ verfügen. Dem wurde begegnet, indem zum einen die Pflichtstunden in der Hauptschule erhöht wurden und zum anderen die Stundentafel so verändert wurde, dass durchgängig vom 5. bis zum 9. Schuljahrgang jeweils fünf Wochenstunden in den Kernfächern Deutsch und Mathematik erteilt wer-

den. Des Weiteren wurde die Schülerhöchstzahl je Lerngruppe in der Hauptschule von 28 auf 26 Schülerinnen und Schüler reduziert (im Vergleich: Realschule und Gymnasium im Sekundarbereich I: 32). Die durchschnittlichen Klassenfrequenzen in der Hauptschule sind geringer als in den anderen weiterführenden Schulen. Die durchschnittliche Klassenfrequenz im 5. Schuljahrgang der einzelnen Schulformen betrug mit Stichtag 8. September 2005: Hauptschule: 17,2; Realschule: 25,0; Gymnasium: 29,6; IGS: 28,0; und KGS: 24,9.

Zusätzliche Lernangebote zur Förderung der Schülerinnen und Schüler auch im Rahmen berufsorientierender Maßnahmen tragen zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit der Hauptschülerinnen und -schüler bei. Hauptschulen werden daher bevorzugt bei der Genehmigung als Ganztagschule berücksichtigt. Dies ist schulgesetzlich im § 23 festgeschrieben. Von den derzeit rund 460 Ganztagschulen in Niedersachsen sind 200 Hauptschulen oder Hauptschulzweige.

An den Hauptschulen werden sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt. Bereits rund 74 Prozent der Hauptschulen und Hauptschulzweige sind mit sozialpädagogischen Fachkräften versorgt. Bis zum Jahr 2008 sollen an allen Hauptschulen Niedersachsens diese Fachkräfte zur Verfügung stehen. Die Sozialpädagoginnen und -pädagogen unterstützen die Lehrkräfte u. a. bei der Durchführung berufsorientierender Maßnahmen. Schulträger oder auch Träger anderer Einrichtungen erhalten auf Antrag im Einvernehmen mit der Schule und bei Vorlage eines entsprechenden Konzepts zum Einsatz dieser Fachkräfte eine jährliche Zuwendung in Höhe von 26.000 Euro. Diese finanziellen Mittel ermöglichen den

Einsatz der „halben Fachkraft“ in den Schulen.

Betriebs- oder Praxistage

Der schulgesetzliche Schwerpunkt der Berufsorientierung wird in besonderem Maße durch die Einführung von Betriebs- oder Praxistagen in den Schuljahrgängen 8 und 9 von insgesamt mindestens 60 und höchstens 80 Tagen abgebildet. Das können Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Informationsbesuche in der Arbeitsverwaltung, fachpraktisches Arbeiten in der Schule oder in einer berufsbildenden Schule, Arbeit in Schülerfirmen, insbesondere aber Betriebs- und Praxistage in Betrieben sein.

Die Betriebs- oder Praxistage finden in der Regel in Betrieben oder berufsbildenden Schulen statt. Sie können aber auch in Lernwerkstätten oder in schuleigenen Fachräumen stattfinden. Im Schuljahr 2005/2006 haben die Hauptschulen mit der Durchführung dieser Betriebs- oder Praxistage im 8. Schuljahrgang begonnen; im Schuljahr 2006/2007 folgt der 9. Schuljahrgang. Sie werden dabei durch ausgebildete Lehrkräfte (Fachberatungen) unter-

stützt. Mit der Durchführung der Betriebs- oder Praxistage erfolgt eine Verbindung zwischen dem Lernen in der Praxis (Betriebe, berufsbildende Schulen, Schülerfirmen etc.) und dem Lernen im Fachunterricht. Dieses Lernen in der Praxis - verbunden mit dem Lernen in der Schule - dient im besonderen Maße der Stärkung der Ausbildungsfähigkeit und damit auch der Einlösung der durch die Wirtschaft geforderten Qualifikationen an Auszubildende. Ein Arbeitskreis, der zusammen mit der ausbildenden Wirtschaft und den kommunalen Spitzenverbänden eingerichtet wurde, hat die Einführung der Betriebs- oder Praxistage insbesondere im ersten Jahr begleitet und unterstützt aber auch deren weitere Umsetzung.

In dem Gesamtkonzept zur Profilbildung der Hauptschule haben diese Betriebs- oder Praxistage eine zentrale Bedeutung. Schülerinnen und Schüler erhalten Einblicke in Berufsfelder, lernen die Anforderungen in den Betrieben kennen und beginnen, ihre Leistungsfähigkeit zunehmend realistisch einzuschätzen. Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Ordnung und Pünkt-

lichkeit, aber auch der sorgfältige Umgang mit Arbeitsmaterialien und höfliche Umgangsformen im Betrieb und gegenüber Kunden werden so eingeübt. Das Lernen in der Praxis wird mit Unterrichtsinhalten in der Schule verknüpft und ausgewertet.

Erfahrungen von Schulen, die Betriebs- oder Praxistage durchführen, zeigen, dass sich auch das Lernverhalten in der Schule verändert. Den Schülerinnen und Schülern wird durch die unmittelbare Begegnung mit der Arbeitswelt stärker bewusst, dass der umfassende Erwerb von Grundfertigkeiten wie Lesen, Schreiben und Rechnen eine unabdingbare Voraussetzung für eine berufliche Ausbildung und einen erfolgreichen beruflichen Werdegang ist.

Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Die Betriebe können durch die enge Kooperation mit der Schule ihre Erwartungen an die Schulabgänger und an die Schule konkretisieren. Nicht zuletzt bietet das Lernen in der Praxis den außerschulischen Partnern die Möglichkeit, die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler besser kennen zu lernen und ggf. Ausbildungsverhältnisse anzubahnen. Im Ergebnis gewinnen alle Beteiligten.

Durch Fortbildungsmaßnahmen sowie durch die enge Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft wird die Durchführung berufsorientierender Maßnahmen an Hauptschulen maßgeblich unterstützt, um die Ausbildungsfähigkeit und die Berufswahlreife der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Die Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft sieht insbesondere vor:

- Kooperationsvereinbarungen der Einzelschulen mit Betrieben/Unternehmen in der Region,
- Übernahme von Patenschaften durch Betriebe/Unternehmen in den Regionen für einzelne Schulen,
- Teilnahme der Schulen an Wettbewerben zur Berufsorientierung; hervorzuheben ist hier die Gütesiegel-Aktion. Hierbei bilden regionale Vertreter von Kammern, Verbänden und Betrieben mit Vertretern der Schulbehörde und den Fachberatungen Berufsorientierung Kommissionen zur Zertifizierung von allge-

Göttingen ist fahrradfreundlichste Kommune

Die Stadt Göttingen ist die fahrradfreundlichste Kommune in Niedersachsen. Sie wurde deshalb am 27. Juni 2006, in der Landeshauptstadt als Siegerin des Wettbewerbs „Fahrradfreundliche Kommune“ ausgezeichnet, den das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für dieses Jahr ausgelobt hatte. In der Endausscheidung setzte sich Göttingen nach dem Votum einer Fachjury gegen Lingen und Hannover, die sich den zweiten Platz teilen, und Oldenburg durch.

Staatssekretär **Joachim Werren** würdigte in seiner Ansprache in Hannover vor allem „vorbildliche, innovative Lösungen“, die man in Göttingen für den Radverkehr im Alltag entwickelt und realisiert habe. Als beispielhaft bezeichnete er in diesem Zusammenhang das Universitäts – Radroutennetz, die von der Stadt initiierte kostenlose Fahrradmitnahme im Öffentlichen Personennahverkehr sowie das Göttinger Projekt zur Stärkung des Fahrrads im innerstädtischen Einkaufsverkehr.

Stadtbaurat **Thomas Dienberg**, der gemeinsam mit Bürgermeisterin **Katharina Lankeit** der Preisverleihung beiwohnte, erwiderte, die „Fahrradhochburg“ Göttingen mit einem Fahrradanteil von rund 25 Prozent an allen Wegen werde sich auf den mit dem Landespreis verbundenen Lorbeeren nicht ausruhen. Die Göttinger Strategie zur Radverkehrsförderung werde in Zusammenarbeit mit vielen engagierten Akteuren vor Ort weiter verfolgt. Das Preisgeld in Höhe von 25.000 Euro will man in Göttingen nach den Worten Dienbergs „zielorientiert“ einsetzen, um den Ruf der Stadt als „fahrradfreundlicher Kommune“ weiter zu stärken.

meinen bildenden Schulen für ihre im Schulprogramm verankerten Maßnahmen zur Berufsorientierung. Die Gütekriterien orientieren sich an betrieblichen Erfordernissen und schulischen Möglichkeiten und werden kontinuierlich weiter entwickelt,

- regionale Verbände durch Zusammenarbeit mit Berufsberatung, Schulen und der Wirtschaft,
- Zusammenarbeit von Schulen und Betrieben bzw. Unternehmen bei der Gründung und Führung von Schülerfirmen,
- Durchführung von Messen und Ausbildungsplatzbörsen durch Verbände, Kommunen, Einzelschulen und Schulverbände,
- Vernetzung regional zuständiger Partner: Verbände, Betriebe, Schulen, Berufsberatung, Kommunen.

Qualitätsentwicklung

Über diese Maßnahmen hinaus wird sich infolge der inneren Schulreform in Niedersachsen eine Qualitätsverbesserung der Unterrichtsarbeit bzw. der gesamten schulischen Arbeit an allen allgemein bildenden Schulen und somit auch an Hauptschulen ergeben. Die Umsetzung der Bildungsstandards in Kerncurricula, die Einführung der Ei-

genverantwortlichen Schule sowie die damit verbundenen Qualitätsüberprüfungen werden dazu beitragen.

Es werden bereits landesweite zentrale Vergleichsarbeiten geschrieben. Ende des Schuljahres 2005/2006 erfolgte erstmals die Durchführung der Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses in den schriftlichen Prüfungsfächern Deutsch und Mathematik mit zentralen, landesweit einheitlichen Prüfungsaufgaben und vorgegebener Bewertung.

Niedersachsen hat als erstes Bundesland eine Schulinspektion eingerichtet, die regelmäßig die niedersächsischen Schulen nach einem vorgegebenen Kriterienkatalog in ihrer Arbeit bewertet. Die Ergebnisse der Vergleichsarbeiten, Abschlussprüfungen und der Schulinspektion werden den Schulen zur Verfügung gestellt, so dass sie auf Grund dieser Daten ihre Ergebnisse mit dem Landesdurchschnitt abgleichen können. Dieser Abgleich wird in Verbindung mit einem Unterstützungssystem aus Fortbildung und Beratung dazu führen, dass Schulen ihren jeweils festgestellten Handlungsbedarf beispielsweise in der unterrichtlichen oder erzieherischen Arbeit aufarbeiten. Eine Intervention durch die Landeschulbehörde erfolgt bei Schulen, die deutliche Qualitätsmängel aufweisen.

Ausblick

Mit diesem Maßnahmenbündel und insbesondere durch die Schwerpunktbildung in der Berufsorientierung erhält die niedersächsische Hauptschule damit das Profil einer modernen, auf lebensnahe Sachverhalte ausgerichteten Schulform. Die Schülerinnen und Schüler werden umfassend gefördert und in ihrer persönlichen Entwicklung unterstützt.

Alle diese bereits umgesetzten oder angebahnten Maßnahmen werden die Ausbildungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler stärken. Berufsorientierung hat eine wesentliche Funktion für die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf den Übergang von der Schule in den Beruf. Auch wenn berufsorientierende Maßnahmen für sich allein gesehen keine zusätzlichen Ausbildungsplätze für die Jugendlichen schaffen können, so sind sie doch Ausgangspunkt für bessere Startchancen der Schülerinnen und Schüler nach der Schule.

Allerdings können sie dies nur sein, wenn Kommunen, Wirtschaft, andere Institutionen und auch die Schulen selbst die bereits vielfach bestehende erfolgreiche Zusammenarbeit ausweiten und sich insbesondere die Betriebe für die Durchführung berufsorientierender Maßnahmen öffnen.

**„Landtag vor Ort: Das Landesparlament im Leineschloss“
Neue Ausstellung über die Arbeit des niedersächsischen Landesparlaments**

Landtagspräsident **Jürgen Gansäuer MdL** und der Vorstandsvorsitzende der VGH Versicherungen Hannover, **Dr. Robert Pohlhausen**, haben gemeinsam am 19. Juni 2006, im Niedersächsischen Landtag diese mit freundlicher Unterstützung der VGH Versicherungen Hannover entstandene und vom EuroMediaHouse Hannover (Fotos: Professor Manfred Zimmermann) konzipierte Ausstellung eröffnet.

Damit ist Niedersachsen nach Bayern das zweite Bundesland, das mit einer dezentralen Präsentation landesweit über die Arbeitsweise seines Landtages informieren kann.

Auf 24 Schautafeln erfahren Besucherinnen und Besucher viel Wis-

senwertes sowohl über die Arbeitsweise der Abgeordneten und des Landtages insgesamt, als auch über die wechselvolle Geschichte des Leineschlusses, in dem das Parlament seit 1962 seinen Sitz hat.

Insbesondere ist es das Ziel dieser Ausstellung, das Interesse junger Menschen an der Arbeit des Landesparlaments zu wecken. Die Ausstellung ist dabei so konzipiert, dass sie sich aufgrund ihrer Darstellungsweise für alle Interessierten von selbst erschließt.

In Form einer Power-Point-Präsentation können zusätzliche Informationen an zwei mit Kopfhörern ausgestatteten Computerterminals abgerufen werden. Außerdem ist in der

Ausstellung der Landtagsfilm zu sehen und es werden Hinweise auf den sehr umfangreichen Internet-Auftritt des Landtages gegeben. Informationsmaterial über den Niedersächsischen Landtag liegt zur Mitnahme aus.

Die Präsentation, die in Form einer Wanderausstellung konzipiert ist, kann ab Sommer 2006 interessierten – öffentlichen und privaten – Institutionen im gesamten Land Niedersachsen zur Verfügung gestellt werden.

Den Auftakt für die Wanderschaft dieser Ausstellung bildete eine Veranstaltung im Vorfeld des „Tages der Niedersachsen“ am 7. Juli 2006 in Melle.

Mit Sport Kinder fit fürs Leben machen

Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Kinder und Sport“

Sport zu treiben ist nach wie vor die liebste Freizeitbeschäftigung der Kinder und Jugendlichen. Nationale und internationale wissenschaftliche Studien, Erkenntnisse von Ärzten und Krankenkassen belegen eindeutig, dass Sport und Bewegung sich positiv auf die Gesundheit, die Leistungs- und Lernfähigkeit auswirken.

In unserer hochzivilisierten, in hohem Maße technisierten und arbeitsteiligen Gesellschaft haben aber Sport, körperliche Tätigkeit und damit Bewegung zunehmend an Bedeutung verloren, während Bewegungsmangel und Fehlernährung zu diversen Erkrankungen führen.

Die Infrastruktur wohnortnaher Sportstätten soll eine Vielfalt an sportlichen Möglichkeiten und ein bewegungsfreundliches Umfeld ermöglichen. Bewegungsräume wie Spiel-, Bolz- und Sportplätze stehen allerdings vielfach nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung. Gerade in Problemquartieren fehlen Grün- und Freiflächen sowie Spiel- und Bewegungsräume.

Dabei bietet der Sport vielfältige Chancen für Kinder. Durch ihn kann z.B. die Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen besser gelingen, denn der Sport führt Kinder unterschiedlichster sozialer und gesellschaftlicher Herkunft zusammen. Er macht ungezwungene menschliche Kontakte möglich, verringert Sprachbarrieren und Schwellenängste und hat in den vergangenen Jahren einen aktiven und erfolgreichen Beitrag zu Bekämpfung von Gewalt, Diskriminierung, Ausländerfeindlichkeit und Drogen geleistet.

Die Kinderkommission hat sich deshalb mit dem Thema „Kinder und Sport“ beschäftigt und dabei die Aspekte „Fitnesszustand und Ursachen/Folgen von Bewegungsmangel“, „Sucht- und Gewaltprävention durch Sport“ sowie „Integration durch Sport“ näher beleuchtet.

Dazu hat sie diverse Experten eingeladen, durch deren Anhörung sie zu folgenden Erkenntnissen kam:

- die sportmotorischen Fähigkeiten der 9- bis 16-jährigen Mädchen und Jungen haben in den letzten vier Jahren kontinuierlich abgenommen, wobei der Rückgang bei jüngeren Altersgruppen stärker als bei Älteren ist;
- nicht zuletzt durch das Wegbrechen der Alltagsbewegung werden die Kinder zu passiv sitzenden Stubenhockern;
- unumstritten ist der Einfluss des Ernährungs- und Bewegungsverhaltens. Die „moderne“ Umwelt der Kinder mit einem hohen Fernseh- und Computerkonsum spielt dabei eine entscheidende Rolle;
- die Folgen des Bewegungsmangels sind u.a.: Adipositas, Diabetes, Herz-, Kreislauferkrankungen, Haltungsschäden, psychosomatische Erkrankungen sowie schlechtere Schulnoten;
- die regelmäßige, längerfristige Teilnahme an Sportangeboten kann das Sozialverhalten positiv beeinflussen und stärken, weil hier die Fähigkeiten zu kooperieren, Dinge auszuhandeln, Regeln zu lernen, sie auch selbst aufzustellen und sich dann daran zu halten, gefördert werden;
- durch Sport lernen Kinder Verantwortung zu übernehmen, ihr Durchhaltevermögen zu steigern und Grenzen zu erkennen, teamfähig zu werden und auch mit Frust und Konflikten umzugehen;
- keine andere Institution als der Sportverein erreicht auf freiwilliger Basis so viele Kinder und Jugendliche;
- der Wunsch der Kinder nach mehr Sport ist da, allerdings fehlt es an Angeboten, die vorhandenen Angebote richten sich meist an die Jungen, spezielle Angebote für Mädchen, insbesondere mit Migrationshintergrund, fehlen oft;
- zur Suchtprävention ist es notwendig, den Kindern so früh wie mög-

lich beizubringen, auch „nein“ sagen zu können;

- hinsichtlich der Integration durch Sport ist die Förderung des Dialogs zwischen Aufnahmegesellschaft und Zielgruppe sowie die Entwicklung von gegenseitiger Akzeptanz und die Schaffung von überdauernden Integrationsstrukturen wichtig;
- in allen Bereichen erweist sich ein dichtes Netzwerk zwischen Vereinen, Jugendamt und Schulen als besonders erfolgreich;
- Eltern wirken als Vorbilder, wenn sie viel Sport treiben und die Freizeit bewegungsorientiert verbringen, überträgt sich dies auf die Kinder.

Deshalb fordert die Kinderkommission:

- Überprüfung der motorischen Fähigkeiten durch einen bundesweiten Fitnessstest,
- mehr geschlechts- und altersspezifische Angebote, besonders für Mädchen bzw. Migrantinnen,
- die Veränderung der Trainerausbildung dahingehend, dass Aspekte wie Sucht-/Gewaltprävention und Integration mit hereingenommen werden,
- die Vernetzung und Kooperation zwischen Vereinen, Jugendamt und Schulen weiter zu forcieren,
- bei allen politischen Entscheidungen, die das Wohn- und Bewegungsumfeld der Kinder betreffen, auf den Bewegungsdrang der Kinder Rücksicht zu nehmen,
- Städte und Kommunen wieder bewegungsfreundlicher für Kinder zu gestalten,
- die Ausrufung eines „kommunalen Tag des Kindes“ durch die Kommunen, der aus einem Mix aus wissenschaftlichen Vorträgen, Bewegungsparcours, Elterndiskussionen, Zirkus, Artistik etc. besteht,

- eine stärkere Bereitschaft bei Bund, Ländern, Kommunen und Vereinen, gute Projekte zu unterstützen,
- Projekte wie den Mitternachtssport in Frankfurt als offenes Sportangebot zu unterstützen, bekannter zu machen und das Konzept auf andere Städte zu übertragen,
- mit den Ländern zu beraten, wie im vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bereich mehr körperliche Bewegung gefördert werden kann,
- die Länder aufzufordern, mehr Sportunterricht in den Schulplan einzubauen,
- die Schaffung qualitativ guter Bewegungsmöglichkeiten in den Schulen, besonders auch in Ganztagschulen,
- den Sportunterricht möglichst nicht fachfremd zu erteilen,
- Förderung der Bewegungserziehung des Sports in Kindergärten und Schulen,
- Förderung von Bewegungskindergärten,
- Kinderspiele und laute Sportausübung von Kindern zu akzeptieren,
- Aufklärung und Sensibilisierung von Eltern, Großeltern über die Bedeutung der Bewegung,
- Stärkung der Motivation der Eltern, sich mehr mit ihren Kindern gemeinsam zu bewegen,
- eine deutlichere Anerkennung von ehrenamtlichem sozialem Engagement von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund beim Sport,
- die Evaluation von vorhandenen positiven Projekten.

Pressemeldung des Deutschen Bundestages – 29. Juni 2006

Positionspapier zur Integration

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag – Deutscher Landkreistag – Deutscher Städte- und Gemeindebund) haben zum Integrationsgipfel Mitte Juli das folgende Positionspapier vorgelegt:

Kommunen unterstützen die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

Die Integration der auf Dauer in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die eine gemeinsame Anstrengung auf allen staatlichen Ebenen erfordert. Im Gegenzug verlangt die Integration von den Migranten, dass sie ihrerseits die deutsche Sprache erlernen, sich mit dem politischen System der Bundesrepublik, der hiesigen Kultur und Geschichte auseinandersetzen und sich an der im Grundgesetz niedergelegten freiheitlichen, sozialen und demokratischen Ordnung orientieren.

Zuwanderung und Integration

In einigen Kommunen ist bereits jetzt jeder fünfte Einwohner ausländischer Nationalität. Diese Zahlen spiegeln die veränderte gesellschaftliche Realität aber nur unzureichend wider. In den vergangenen Jahren sind darüber hinaus über drei Millionen Aussiedler mit deutschem Pass eingewandert, wur-

den allein seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts über eine Million Ausländer eingebürgert und des Weiteren erhalten hier geborene Kinder von Ausländern – unter den Voraussetzungen des Staatsangehörigkeitsrechts – die deutsche Staatsbürgerschaft. Nach Prognosen wird sich der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund in einzelnen Kommunen, insbesondere in westdeutschen Großstädten, in Zukunft auf mehr als 50 Prozent an der Gesamtbevölkerung entwickeln.

Die Integration von Migranten ist eine der wichtigsten Aufgaben, die Gesellschaft und Politik in unserem Land zukünftig zu bewältigen haben. Sie stellt sich gleichermaßen hinsichtlich der Neuzuwanderer und derjenigen, die schon in Deutschland leben. Es gilt Strukturen zu schaffen, die die Integration der unterschiedlichen Zuwanderungsgruppen in die demokratischen, wirtschaftlichen und sozialen Prozesse Deutschlands ermöglichen. Die erfolgreiche Integration rechtmäßig in Deutschland lebender Migranten liegt im wohlverstandenen Interesse der aufnehmenden Gesellschaft wie der zugewanderten und zuwandernden Menschen. Entsprechend dem Prinzip des Forderns und Förderns sind Migranten und Aufnahmegesellschaft gehalten, ihren Beitrag zum Gelingen der Integration zu leisten.

Kommunale Integrationspolitik

Es werden auch in Zukunft die Kommunen sein, die einen Großteil der Integrationsleistungen erbringen müssen. Die konkreten Begegnungen von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund finden in den Kommunen statt. Hier werden Integrationserfolge, aber auch Misserfolge unmittelbar sichtbar. Eine erfolgreiche Integration ist für die Kommunen aus diesem Grunde von zentralem Interesse und stellt eine große Herausforderung dar.

Städte, Gemeinden und Landkreise bringen seit Jahren die Gestaltungspotenziale ihrer Gemeinwesen zur Integration der Zuwanderer ein. Über ihre Integrationsarbeit legen Integrationskonzepte und jährliche Integrationsberichte vieler Kommunen Zeugnis ab. Integration wird dabei in den Kommunen als Querschnittsaufgabe verstanden. Sie ist nicht nur Aufgabe einzelner Fachbereiche, sondern eine ressortübergreifende Aufgabe von Relevanz.

Beispielsweise sind die Städte Stuttgart und Solingen sowie der Landkreis Hersfeld-Rotenburg und die Gemeinde Belm wegen ihrer hervorragenden Gesamtkonzepte zur Integration im vergangenen Jahr beim bundesweiten Wettbewerb der Bertelsmann-Stiftung und des Bundesministeriums des Innern „Erfolgreiche Integration ist kein Zufall“ ausgezeichnet worden.

Die Integrationsleistungen werden von den Kommunen in Zeiten abnehmender finanzieller Handlungsmöglichkeiten mit viel Engagement und Kreativität erbracht. Es geht um Teilhabe der Migranten am ökonomischen und sozialen Leben, um Bildungschancen und Sprachkompetenz. Hierzu gehören auch die Stadtentwicklungs- und Wohnungspolitik und viele weitere Bereiche.

Konsequenter Erwerb von Sprache

Der erste und zentrale Schritt zu einer erfolgreichen Integration ist das Erlernen der Sprache. Der Spracherwerb neu ankommender und bereits hier lebender Migranten ist weiter konsequent zu fördern. Der bedrückende Tatbestand der überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit von Migranten wird auch in Zukunft fortbestehen, wenn nicht der eingeschlagene Weg der konsequenten Integrationsförderung bzw. Sprachförderung fortgesetzt und weiter verstärkt wird.

Die Kommunen bieten über ihre Volkshochschulen seit vielen Jahren

Deutschkurse für Ausländer und Spätaussiedler an. Daneben gibt es für spezielle Zielgruppen Deutschkurse. Ein gutes Beispiel sind spezielle „Mama-lernt-Deutsch“-Kurse. Die Kurse verfolgen neben der reinen Sprachvermittlung das Ziel, die Mütter u.a. mit den Abläufen und dem Umfeld des Schulalltags ihrer Kinder vertraut zu machen und so eine bessere Unterstützung der Kinder durch ihr Zuhause zu erreichen. In den Bildungsplänen der Kindertagesstätten und Kindergärten nimmt die Sprachförderung ebenfalls einen wichtigen Stellenwert ein. Dabei ist neben der gezielten Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache auch die Förderung der Muttersprache und die Einbindung der Familien von großer Bedeutung. Darüber hinaus finden Sprachkurse für Migranten statt, die nicht von der Arbeitsagentur gefördert werden. Hierdurch werden die Chancen der Vermittlung von Arbeitsstellen nachweislich erhöht.

Die Integrationskurse müssen grundsätzlich verstärkt mit Bildungsangeboten in den Bereichen Beruf und Gesell-

schaft kombiniert werden. Sprachförderung mit gleichzeitiger beruflicher Qualifizierung und Einbeziehung des Wohnumfeldes führt nachweislich zu einem besseren Integrationserfolg.

Die durch das neue Zuwanderungsrecht eingeführte systematische Integrations- bzw. Sprachförderung wird von den kommunalen Spitzenverbänden nachdrücklich begrüßt. Die bundesfinanzierten und -konzipierten Integrationskurse können jedoch in ihrer derzeitigen Ausgestaltung, insbesondere wegen eines für viele Kursteilnehmer zu geringen Stundenumfangs, das Ziel einer Eingliederung der auf Dauer in der Bundesrepublik lebenden Migranten in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben noch nicht zufriedenstellend erreichen. Ein kostendeckendes Arbeiten der Kursträger ist bei der derzeitigen finanziellen Ausstattung der Integrationskurse nicht möglich.

Eine Versorgung mit Integrationskursen muss auch in ländlichen Räumen flächendeckend gewährleistet sein. Bei

Migrationsbericht 2005

Auf Wunsch des Bundestages wird einmal jährlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Migrationsbericht erstellt, der auf der Grundlage der vorhandenen Daten einen Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland gibt. Der Migrationsbericht 2005 ist Mitte Juni vom Bundeskabinett verabschiedet worden.

Schwerpunkte des Berichts sind u.a. eine differenzierte Darstellung der einzelnen Zuwanderergruppen (EU-Binnenmigration, Ehegatten- und Familiennachzug, Spätaussiedler, jüdische Zuwanderung, Asylzuwanderung, sonstige Flüchtlinge) sowie Zahlen und Fakten zur Zu- und Abwanderung nach Deutschland, unterschieden nach Herkunfts- und Zielländern, Staatsangehörigkeiten, nach der Verteilung in den Bundesländern sowie nach Alter und Geschlecht. Der Bericht soll nüchtern und sachlich über Fakten und Tatsachen informieren und als verlässliche Basis für Analysen und Interpretationen

des Zuwanderungsgeschehens dienen. Im Gegensatz zum Mikrozensus des Statistischen Bundesamts, der den Bevölkerungsbestand einschließlich der Personen mit Migrationshintergrund erfasst und dank neuer Erhebungsmerkmale differenzierte Feststellungen vornimmt, beschreibt der Migrationsbericht allein die Zu- und Abwanderung im Berichtszeitraum. Von internationaler Migration spricht man dann, wenn dies über Staatsgrenzen hinweg geschieht.

Bei der Vorstellung des Berichts hat der Bundesinnenminister darauf hingewiesen, dass die Zuwanderung nach Deutschland deutlich zurückgeht. Für den Ehegatten- und Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2005 sind nur noch 53.000 Visa ausgestellt worden - nach 76.000 im Jahr 2003 und 66.000 im Jahr 2004. Mit nur noch knapp 29.000 Erstantragstellern ging die Zahl der Asylbewerber um fast 19 Prozent gegenüber dem Vor-

jahr zurück. Außerdem sank die Zahl der Spätaussiedler auf 35.000.

Eine besondere Bedeutung hat damit die Integration nicht nur der neu Zugewanderten, sondern auch der bereits hier lebenden früheren Generationen von Zuwanderern.

Der vorliegende Migrationsbericht ermögliche eine objektive und sachliche Einordnung des Migrationsgeschehens in Deutschland. Der Bundesinnenminister betonte bei der Vorstellung des Berichts, dass er Hinweise für die künftige Ausrichtung der Integrationspolitik liefere, der die Große Koalition besondere Bedeutung beimesse.

Der vollständige Migrationsbericht ist abrufbar unter:

http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Common/Anlagen/Broschueren/2006/Migrationsbericht_2005,template=raw,property=publicationFile.pdf/Migrationsbericht_2005.pdf

fehlendem ortsnahe Kursangebot sind den Teilnehmern Fahrtkosten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu gewähren. Den Ausländerbehörden ist zudem die Befugnis einzuräumen, die Teilnehmer bestimmten Kursen oder Kursorten zuzuweisen.

Eine Vermittlung der deutschen Sprache kann jedoch nur dann erfolgreich sein, wenn seitens der Neuzuwanderer, aber insbesondere auch der schon länger in Deutschland lebenden Ausländer, eine Bereitschaft zur Integration existiert. Insofern besteht eine Bringschuld von beiden Seiten. Migranten müssen aktiv an Eingliederungsmaßnahmen mitwirken. Dabei müssen Anreize und Sanktionsmöglichkeiten ineinander greifen.

Bildung und Ausbildung

Das gesamte Bildungs- und Ausbildungssystem hat eine zentrale Funktion für das Gelingen der Integration von Zuwanderern. Über Bildungserfolge werden qualifizierte berufliche Ausbildungswege eröffnet, die jungen Menschen mit Migrationshintergrund eine von Akzeptanz und Selbstwertgefühl getragene Zukunftsperspektive geben. Derzeit bleiben die Bildungserfolge von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund noch weit hinter denen von Kindern und Jugendlichen ohne Migrationshintergrund zurück. Besonders alarmierend ist die hohe Abbrecherquote in schulischer und beruflicher Ausbildung bei Migranten.

Die konsequente schulische und berufliche Förderung der Jugendlichen ist unbedingt erforderlich, um die Folgen der Bildungsferne, wie z.B. drohende Arbeitslosigkeit und soziale Folgeprobleme, zu vermeiden. Im Übrigen gehen Prognosen davon aus, dass spätestens ab dem Jahre 2015 aufgrund der demografischen Entwicklung ein Mangel an ausgebildeten Fachkräften in Deutschland bestehen wird. Auch vor diesem Hintergrund sind verstärkte Anstrengungen zur Verbesserung der Qualifikation und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund erforderlich.

Wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass Kinder mit Migrationshintergrund so früh wie möglich die deutsche Sprache erlernen, damit sie bereits mit ausreichenden Deutschkenntnissen das schulpflichtige Alter erreichen.

Grundlegende Weichen für eine erfolgreiche Bildung werden bereits mit der Kinderbetreuung gestellt. Von daher legen die Kommunen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe besonderen Wert auf die Sprachförderung von Kindern mit Migrationshintergrund.

Der qualitative Ausbau der Kindergärten und Kindertagesstätten unter besonderer Beachtung des elementaren Bildungsauftrages legt einen Schwerpunkt auf die sprachliche Förderung von Kindern aus Migrantenfamilien. Dabei sind drei Probleme zu überwinden bzw. zu lösen: Die Bereitschaft von Migranteneltern, ihr Kind frühzeitig in den Kindergarten zu geben, muss erhöht werden. Des Weiteren ist eine Verzahnung der Förderung des Kindes und der Beratung der Eltern notwendig, die besondere Konzepte der Einbeziehung der Eltern beim Spracherwerb einschließt. Schließlich ist die dauerhafte finanzielle Absicherung des qualitativen Ausbaus der Kinderbetreuungsangebote zu sichern.

Flankierende Integrationsleistungen zur Verbesserung der Chancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund erbringen die Kommunen bei der Jugendhilfe und Sozialhilfe. Hervorzuheben sind die offene Jugendarbeit, die Schulsozialarbeit, individuelle erzieherische Hilfen und Angebote der Familienhilfe, der Familienberatung und Erziehungsberatung.

Durch die Länder sind (dauernde) vorschulische Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen sicherzustellen. Ziel dabei ist, dass alle Kinder bei Schuleintritt über ausreichende Sprachkompetenz verfügen. Besteht auch nach der vorschulischen Sprachförderung noch Förderbedarf, müssen an den Grundschulen entsprechende Maßnahmen greifen. Eine Verzahnung der Bildungsangebote im Elementarbereich und im schulischen Bereich ist wünschenswert. Darüber hinaus sind seitens der Länder verstärkt Ressourcen für sozialpädagogische Betreuung zur Verfügung zu stellen.

Handlungsbedarf besteht insbesondere bei den Hauptschulen, an denen Integrationsdefizite besonders deutlich in Erscheinung treten. Die Länder und Kommunen müssen der Abwertung der Hauptschulen entgegenwirken. Die Qualität der Hauptschulen ist durch

schulstrukturelle Maßnahmen und durch zusätzliches sozialpädagogisches Personal zu verbessern, so dass diese wieder erfolgreicher ihrem originären Bildungsauftrag gerecht werden.

Berufliche Integration

Die berufliche Integration von Zuwanderern ist ein entscheidendes Element für eine erfolgreiche Integration überhaupt. Sie ist Voraussetzung für eine allgemeine gesellschaftliche Teilhabe. Erst eine Erwerbstätigkeit ermöglicht im Regelfall die finanzielle Selbstständigkeit und damit eine Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen.

Als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende übernehmen die Landkreise und kreisfreien Städte entweder in eigener Verantwortung oder zusammen mit den Arbeitsagenturen zentrale Aufgaben bei der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger mit Migrationshintergrund. Die aktivierende Förderung zielt auf Qualifizierung und Eingliederung in die Erwerbstätigkeit, ggf. auch durch beschäftigungsfördernde Maßnahmen ab. Diese Unterstützung ist gerade für arbeitsmarkterferne Menschen von besonderer Bedeutung, da sprachliche und soziale Barrieren eine unmittelbare Integration häufig erschweren. Durch die Gewährung beruflicher und flankierender Eingliederungsmaßnahmen können Integrationsfortschritte erzielt und die individuellen Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt deutlich erhöht werden. Durch die Leistungsgewährung aus einer Hand werden Hilfeangebote wirkungsvoll und bürgerfreundlich erbracht. Die Kommunen legen besonderen Wert darauf, dass die Schnittstellen zu weiteren Leistungen und zu den Ausländerbehörden praktikabel gestaltet werden.

Einen wesentlichen Beitrag zur beruflichen Integration nicht mehr schulpflichtiger junger Zuwanderer können die Jugendintegrationskurse leisten. Neben dem Erwerb einer ausreichenden Sprachkompetenz müssen die Jugendlichen hier in einer im Vergleich zu den allgemeinen Integrationskursen deutlich höheren Zahl vom Bund geförderter Stunden systematisch auf eine selbstständige berufliche Orientierung und Qualifikation vorbereitet werden.

Ein weiteres Handlungsfeld ist die fachliche und sprachliche Qualifizierung der bereits erwerbstätigen oder arbeitslosen Zuwanderer. In den Integrationskursen werden deren Bedürfnisse nicht ausreichend berücksichtigt. Die Ausländerbehörden sollen mit den Trägern der Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige und den Agenturen für Arbeit eng zusammenarbeiten. Beim Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und bei der Betreuung arbeitssuchender Zuwanderer muss auf die Teilnahme an Integrationskursen hingewirkt werden.

Da die Erfahrungen bei der Arbeitsvermittlung zeigen, dass selbst Migranten mit gleich guter Qualifikation und ausreichenden Sprachkenntnissen gegenüber deutschen Bewerbern deutlich schlechtere Chancen auf eine Einstellung haben, kommt es darauf an, Arbeitgeber dafür zu sen-

sibilisieren, die Wettbewerbsvorteile einer interkulturellen Belegschaft zu erkennen. Um die Integrationsperspektiven zu verbessern, kommt schließlich der Steuerung der Zuwanderung nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten eine wichtige Bedeutung zu.

Sozialräumliche Integration

Die Stadtteil- und Quartiersentwicklung in Deutschland folgte bisher dem Idealbild sozial und ethnisch gemischter Quartiere. Ob dieses Ziel auf Dauer weiter haltbar ist, wird zunehmend fraglich. Es gibt bereits ethnische Segregation in den Wohnquartieren, die in den meisten Fällen mit sozialer Segregation einhergeht. Steigende Ausländeranteile bei zugleich sinkenden Steuerungspotenzialen durch rückläufige Sozialwohnungsbestände mit Belegungsrechten werden diesen Trend weiter verschärfen. Insofern gilt: Immer weniger ist die „Mischung“ von

Zuwanderern und Einheimischen in den Wohnquartieren der Kommunen ein handhabbares Instrument zur Integration der Zuwanderer. Insofern müssen die Kommunen verstärkt darauf hinarbeiten, dass die räumliche Segregation von Zuwanderern nicht zu deren Abschottung und Ausschluss aus der Gesellschaft führt. Nicht „Integration statt Segregation“, sondern „Integration trotz Segregation“ wird daher künftig im Wesentlichen die Devise sein.

Die sozialräumlichen Lenkungsmöglichkeiten zur Integration von Migranten in das ökonomische und soziale Stadtgefüge betreffen insbesondere die Gewährleistung der strukturellen Rahmenbedingungen sowie die Steuerung baulicher Projekte im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Das Funktionieren des Zusammenlebens entscheidet sich im unmittelbaren Lebensumfeld. Dabei geht es zum einen darum, abwärts gerichteten Seg-

Aus der Beratungspraxis

Neutralitätspflicht stellvertretender Bürgermeister/-innen im Kommunalwahlkampf

Eine Mitgliedstadt informierte darüber, dass die erste stellvertretende Bürgermeisterin im Rahmen von Geburtstags- und Jubiläumsbesuchen beim Überreichen von Geburtstags- oder Jubiläumsurkunden darauf hinweise, dass derartige Urkunden beim nächsten Mal vom gegenwärtigen ...-Bürgermeisterkandidaten (unter Benennung des Namens) als dann gewähltem Bürgermeister unterschrieben sein würden.

Die Verwaltung interessierte sich für die Fragen, ob dieses Verhalten der ersten stellvertretenden Bürgermeisterin einen Verstoß gegen die Neutralitätspflicht darstellt und – ggf. – welche Möglichkeiten zur Unterbindung bestehen. Hierauf erging folgende Antwort:

„ ... In Beantwortung dieser Anfrage ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Rechtsprechung einhellig davon ausgeht, dass aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots der freien Wahl und der Wahrung der

Chancengleichheit aller Wahlbewerber es staatlichen und gemeindlichen Organen untersagt ist, sich in amtlicher Funktion vor Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie als Amtsträger zu unterstützen oder zu bekämpfen. Zu den unter dieses Neutralitätsgebot fallenden Amtsträgern gehören auch Repräsentativorgane wie die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des Bürgermeisters nach § 61 Abs. 6 NGO (Thiele, Neutralitätspflicht von Gemeindeorganen im Wahlkampf, KommunalpraxisN 1999, S. 324). Die ... wiedergegebenen Äußerungen der ersten stellvertretenden Bürgermeisterin können dabei nur als Werbung für den hier fraglichen Bürgermeister-Kandidaten gewertet werden und stellen somit im Ergebnis einen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot dar.

Effektive (im Sinne von durchsetzungsfähigen) Möglichkeiten des Unterbindens entsprechender Handlungen der ersten stellvertretenden

Bürgermeisterin sind – abgesehen vom Vermeiden des Auftretens von Vertretungsfällen – nicht ersichtlich. Es ist jedoch zu hoffen, dass diese sich auf einen entsprechenden Hinweis zur Rechtslage ihrerseits dazu bereit finden wird, auf entsprechende Wahlwerbung bei Auftritten in ihrer repräsentativen Funktion zu verzichten. Entsprechende Hinweise kann nach Auffassung des Landeswahlleiters auch der Gemeindevahlleiter geben, obwohl diesem in erster Linie die Gewährleistung des organisatorisch und verfahrensmäßig ordnungsgemäßen Abwickelns der Wahl obliegt. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Wahlvorbereitung und -durchführung kann er auch auf mögliche Wahlrechtsverstöße aufmerksam machen und ist nicht darauf beschränkt, erst nach Ablauf der Wahl nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 NKWG (in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 31. Januar 2006, Nds. GVBl. S. 44) Wahleinspruch zu erheben. ...“

regationsentwicklungen mit Folgen wie Negativimage, Verwahrlosung, mangelnde Sicherheit und der Isolation von Quartieren schon präventiv entgegenzuwirken; und zum anderen, aktiv Maßnahmen zu ergreifen, um Migranten nachhaltig zu integrieren und ihre Beiträge für die Innenstadtentwicklung zu aktivieren. Grundlage dazu sollte ein Leitbild sein, das es den Migranten ermöglicht, ihre Potenziale unter Beibehaltung ihrer ethnischen, kulturellen und religiösen Identität in die Gesellschaft unter Akzeptanz deren Leitfunktion einzubringen. Je mehr der Arbeitsplatz aufgrund hoher Arbeitslosigkeit als Ort der Integration an Bedeutung verliert, um so wichtiger wird die Integration über das Wohnumfeld und die Nachbarschaft im Quartier. Wesentlich ist dabei die Zusammenarbeit aller vor Ort tätigen Akteure (Kommune, Wohnungswirtschaft, Vereine, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, etc.) und die sinnvolle Vernetzung der jeweils vorhandenen Angebote.

Besondere Bedeutung für die Integration im Quartier hat die Begegnung von Einheimischen und Zuwanderern bei gemeinsamen Aktivitäten in den vor Ort tätigen Vereinen. Gerade hier nehmen die Schulen eine Schlüsselfunktion ein. Sachlich und personell gut ausgestattete Schulen mit engagierten Lehrern und einem guten Ruf tragen nicht nur zur Verbesserung der individuellen Bildungs- und Integrationschancen der einzelnen Migrantenkinder bei, sondern stützen auch das soziale und ethnische Gefüge im Quartier. Wesentlich ist dabei auch die Öffnung der Schulen (und Kindergärten) für außerschulische Angebote an die Eltern, z.B. im Bereich der Sprachförderung.

Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Kommunalpolitik und -verwaltung müssen umfassende Maßnahmen treffen, um Zugangsbarrieren für Migranten abzubauen. Die Kommunalverwaltung ist nicht nur zentrales Steuerungsorgan kommunaler Integrationsarbeit, sondern auch eines ihrer bedeutendsten Praxisfelder. Die Umsetzung interkultureller Belange betrifft die Aspekte Kundenfreundlichkeit und Bedarforientierung, Aus- und Fortbildung des Personals und Qualifikation und Beschäftigung von Zuwanderern.

Die interkulturelle Personalfortbildung gehört heute in vielen Kommunen zum

Pflichtprogramm. So erreichen Kommunen durch Schulung von Verwaltungsbeschäftigten eine größere Offenheit und ein besseres Verständnis von migrationsspezifischen Fragestellungen. Schließlich tragen Kommunalverwaltungen zunehmend auch durch ihre Personalpolitik der Migrationsrealität Rechnung. Erzieher und Sozialpädagogen mit Migrationshintergrund einzustellen, ist in vielen Kommunen mit überdurchschnittlich hohem Migrationshintergrund schlicht eine Notwendigkeit.

Gesellschaftliche Integration und Partizipation

Gesellschaftliche Integration ermöglicht eine gleichberechtigte Teilhabe in den unterschiedlichen Bereichen des sozialen Lebens. Sie steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ausreichenden Sprachkenntnissen, Bildungserfolgen und beruflicher Integration.

Eine gesellschaftliche Integration verlangt von den Zuwanderern aber auch, dass sie sich mit dem politischen System der Bundesrepublik, ihrer Kultur und Geschichte auseinander setzen und sich auf dieser Grundlage in das alltägliche Leben in Deutschland eingliedern können und dort auch respektiert werden. Einen Einstieg bietet der nach dem Zuwanderungsgesetz vorgesehene Orientierungskurs, in welchem Kenntnisse der Rechtsordnung, der Kultur und Geschichte in Deutschland vermittelt werden.

Darüber hinaus ist die Partizipation eine der Grundvoraussetzungen für ein friedliches Zusammenleben in den Kommunen. Die Kommunen räumen daher der Förderung von Beteiligungsprozessen in ihren Integrationskonzepten einen besonders hohen Stellenwert ein.

Eine tatsächliche gesellschaftliche Integration vollzieht sich vor allem auf der kommunalen Ebene, da nur in örtlichen Gemeinschaften das Zusammenleben von Menschen unmittelbar erfahrbar ist. Das Zusammenleben muss das Ziel sein, ein bloßes Nebeneinanderherleben führt regelmäßig zu Problemen, die unmittelbar vor Ort sichtbar werden, aber auch gesamtstaatliche Folgewirkungen zeigen.

Kommunen unterstützen lokale Integrationsnetzwerke

Kommunale Netzwerke haben die

Funktion, die Akteure der Integrationsarbeit vor Ort zusammenzuführen und arbeitsteilige Maßnahmen und Strategien der Problemlösung und eine gemeinsame Informationspolitik zu entwickeln. Erfolgreiche Beispiele hat der Bundeswettbewerb „Erfolgreiche Integration ist kein Zufall“, den das Bundesministerium der Innern und die Bertelsmann Stiftung gemeinsam durchgeführt haben, aufgezeigt.

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen Bestrebungen, das zivilgesellschaftliche Engagement strukturiert in die Aktivitäten vor Ort einzubinden. Die hohe Integrationskraft des freiwilligen Engagements ist in diesem Bereich dem Erfolg der Maßnahmen der öffentlichen Hand sehr förderlich. Viele Kommunen unterstützen daher Netzwerke oder bilden selbst Clearingstellen zur Koordination der Freiwilligenarbeit.

Einbürgerung

Die Einbürgerung steht am Ende eines erfolgreichen Integrationsprozesses. Das Ziel der gesetzlich verankerten Integration dauerhaft in Deutschland lebender Zuwanderer muss die logische Folge nach sich ziehen, dass erst recht eine Einbürgerung die Integration auf der Grundlage ausreichender Sprachkenntnisse voraussetzt, welche Kenntnisse der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik und auch solche über das Land und die Gesellschaft einschließt. Vor diesem Hintergrund befürworten die Kommunen grundsätzlich die Einführung von Einbürgerungskursen durch die Länder, deren erfolgreiche Absolvierung auch durch einen angemessenen Kenntnissnachweis belegt werden sollte.

Mit 2€ im Monat helfen:
www.2-Euro-helfen.de
 01 80/2 22 22 10
 (0,06 €/Anruf)
two
 for one world
MISEREOR
 • DAS HILFSWERK

Siegerehrung im Wettbewerb

„Mittelstandsfreundliche Kommunen in Niedersachsen 2006“

Im Rahmen der Preisverleihung im Wettbewerb Mittelstandsfreundliche Kommunen in Niedersachsen konnten am 21. Juni 2006 im Niedersächsischen Landtag insgesamt sieben niedersächsische Kommunen mit zwei Hauptpreisen und fünf Sonderpreisen in Form von Pokalen und Urkunden ausgezeichnet werden. Dieser Wettbewerb findet bereits zum 3. Mal statt. Es ist eine gemeinsame Initiative der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, des Niedersächsischen Handwerkstages und der Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Kreishandwerkerschaften.

Ausgezeichnet werden mittelstandsfreundliche Initiativen niedersächsischer Kommunen, also von Gemeinden, Samtgemeinden, Städten und Landkreisen auf Themengebieten wie z.B. der Mittelstandsförderung, der öffentlichen Auftragsvergabe, der kommunalen Verkehrsplanung, des Umweltschutzes, der Bekämpfung der Schwarzarbeit oder der Genehmigungspraxis.

Die beiden Hauptpreise erhalten in diesem Jahr der **Landkreis Osnabrück** sowie die **Samtgemeinde Grafschaft Hoya**.

Besonders zeichnet sich die Bewerbung des Landkreises Osnabrück durch ihren Innovationsgehalt der einzelnen Aktivitäten aus. Dies betrifft besonders die Themen Ansiedlungsbegleitung und Behördenmanagement im Rahmen der Wirtschaftsförderung. Die Erstellung maßgeschneiderter Angebote für ansiedlungswillige bzw. schon vorhandene Unternehmen. Auch die Themen Existenzgründung, demographischer Wandel, die Stärkung des ländlichen Raums, wirtschaftsfreundliche Genehmigungsverfahren konnten die Jury davon überzeugen, einen Hauptpreis dem Landkreis Osnabrück zuzuerkennen.

Unter dem Motto „Gemeinsam mit der Wirtschaft? In Hoya ja!“ konnte die



Samtgemeindebürgermeister Wolfgang Rustemeyer (Grafschaft Hoya) nimmt den Hauptpreis in Empfang.

Samtgemeinde Grafschaft Hoya bei der Jury punkten und damit den anderen Hauptpreis gewinnen. Die Durchführung einer innovativen Gewerbeschau, einer regionalen Baumesse oder das Thema aktives Leerstandsmanagement von Gewerbeflächen, - das sind die Punkte, mit denen sich die Samtgemeinde Hoya ausgezeichnet hat und damit an ihren Mitbewerbern vorbeizieht.

Sonderpreise gehen an folgende Kommunen:

Die **Samtgemeinde Artland** (Stadt Quakenbrück) erhält einen Sonderpreis für ihre Initiative hinsichtlich einer Handwerkermesse für historische Bausubstanz, die Einrichtung einer Datenbank „Fachbetriebe historische Bausubstanz“ sowie ihre Überlegungen im Hinblick auf eine Baustoffbörse als Umschlagplatz für Baustoffe aus abgängigen Fachwerkhäusern. Damit setzt die Gemeinde Artland Akzente im Bereich der kommunalen Denkmalspflege, die gerade für das Handwerk ein wichtiges wirtschaftliches Standbein ist.

Einen Sonderpreis in der Rubrik „Vorbildliche öffentliche Auftragsvergabe sowie Zahlungsmoral“ erhält in diesem Jahr der **Landkreis Lüneburg**. Dort wird im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergaben besonders darauf geachtet, dass die abgegebenen Tariffreueerklärungen der Wahrheit entsprechen und dass Kalkulationsunterlagen von Bewerbern, die ein niedriges Angebot abgegeben haben, besonders überprüft werden. Außerdem werden die zuständigen Sachbearbeiter in Zusammenarbeit mit der Handwerksorganisation speziell geschult.

Für ihre Initiative bei der Einbindung von Handwerksvertretern in kommunale politische Gremien erhält einen weiteren Sonderpreis die **Gemeinde Sögel**. Unter dem Motto „Handwerkliche Selbstständigkeit und persönliches kommunalpolitisches Engagement müssen nicht zwangsläufig aus Zeitmangel unvereinbar sein“ hat es die Gemeinde Sögel geschafft, auch handwerkliche Kompetenz in ihre politischen Gremien zu integrieren. Dabei legt die Verwaltung sehr großen

Wert darauf, dass auf die Belange der Gewerbetreibenden u.a. hinsichtlich der Festlegung von Sitzungsterminen besonders geachtet werden.

Ein ganz wichtiges Zukunftsthema wird gerade auch für Niedersachsen der Demographische Wandel sein. Schon der diesjährige Wettbewerb zeigte, dass viele Kommunen auf diesem Themengebiet initiativ geworden sind im Mittelpunkt steht die Schaffung eines familienfreundlichen Umfeldes, um so gerade junge und kinderreiche Familien zu bewegen, in ihre Städte und Gemeinden zu ziehen. Vor diesem Hintergrund erhält die **Stadt Munster** einen Sonderpreis für familienfreundliches Engagement. Munster ist dazu übergegangen, aktive Familienförderung zu betreiben, indem z. B. für jedes Kind beim Kauf von Wohnbaugrundstücken Geldzuschüsse gezahlt werden.

Einen Sonderpreis erhält die **Stadt Wunstorf** für mittelstandsgerechte Bauleitplanung und Baugenehmigungsverfahren sowie aktives Innenstadtmanagement. So hat sich in Wunstorf die Praxis eingebürgert, dass bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen die Betriebe direkt über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten informiert werden. Beratungsgespräche werden angeboten. Bereits bei Vorabschluss eines Grundstückskaufvertrages wird über spezielle Infoblätter einem Unternehmer umfangreiche Hil-



Bürgermeister Klaus Westerkowsky (Munster) mit der Urkunde, die von Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz (links) überreicht wurde.

festellung gegeben. Runde Tische und Kontakte zu allen beteiligten Behörden gehören ebenso wie z.B. eine garantierte Bearbeitungszeit von 6-8 Wochen für Bauanträge dazu. Durch ein spezielles Einzelhandelskonzept werden darüber hinaus nicht innenstadtrelevante Produkte gezielt am Rand der Kernstadt angesiedelt. Im Kern selbst unterstützt die Stadt Wunstorf innerstädtische Einzelhandelsstrukturen, z.B. auch durch ein Leerstandsmanagement oder ein Parkleitsystem. Diese Maßnahmen sind u.a. der Grund dafür, dass Wunstorf eine attraktive Fußgängerzone

mit einer geringen Leerstandsquote besitzt. Sowohl die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens als auch der Niedersächsische Handwerkstag betonen übereinstimmend die Bedeutung eines solchen Wettbewerbs. Oft gehört für ein mittelstandsfreundliches Engagement nicht viel dazu. Das Verstehen und die Sensibilisierung für die Probleme des jeweiligen Partners seien oft schon ausreichend, um auf örtlicher Ebene viel zu bewegen. Dieses Ziel, so die Initiatoren, sei durch den Wettbewerb in vielen Fällen erreicht worden.



Göttingen

Die Stadtverwaltung wird noch familienfreundlicher

Im Rahmen der niedersächsischen Initiative „Balance Familie Beruf“ hat die Stadtverwaltung Göttingen seit Anfang des Jahres in vier Workshops die Arbeitssituation der Mitarbeiter beraten und Lösungen entwickelt.

„Im Interesse von mehr Familienfreundlichkeit beim Arbeitgeber Stadt Göttingen, im Interesse der Belange von Familien, von Eltern oder Alleinerziehenden, die bei der Stadtverwaltung Göttingen beschäftigt sind, soll ein Bündel von neuen Angeboten und, von veränderter

Verwaltungspraxis eingeführt werden,“ so Oberbürgermeister **Jürgen Danielowski**.

So will die Verwaltung verlässliche Arbeitsbedingungen bei Mutterschutz und Elternzeit in der Weise einführen, dass den Betroffenen eine Rückkehrgarantie auf den „alten“ Arbeitsplatz“ in der „alten“ Organisationseinheit für ein Jahr gegeben wird.

Darüber hinaus engagiert sich die Stadtverwaltung in die „betriebsnahe Kinderbetreuung“. In einer Befra-

gung der aktuell Beurlaubten will die Stadt den Betreuungsbedarf erfragen. Je nach Bedarf wird die Einrichtung einer kleineren Kindertagesstätte mit Belegungsrecht für die Stadtverwaltung oder die Einrichtung von „Standby-Plätzen“ in vorhandenen Einrichtungen mit den Trägern der Kindertagesstätten erörtert.

Zu dem wird die Stadt ein Internetforum „Flexible Arbeit“ einrichten, das u.a. Fragen zur Arbeitszeitgestaltung beantwortet.

Niedersachsens Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, **Walter Hirche MdL**, ist als Präsident der Deutschen UNESCO-Kommission bestätigt worden. Hirche gehört der Deutschen UNESCO-Kommission bereits seit 1969 an und ist seit 2002 deren Präsident.

Zum neuen Betriebsrat der Geschäftsstelle haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **René Arsène Waldmann** gewählt. Waldmann ist Urgestein der Geschäftsstelle und betreut vor allem die ISG und die NST-Nachrichten. Ersatzmitglied wurde Beigeordneter **Klaus Bothe**.

Am 3. Juli 2006 konnten Bürgermeister **Ralf Abrahms** und Ratsherr **Wolfgang Kullig** auf eine 25-jährige Mitgliedschaft im Rat der Stadt Bad Harzburg zurückblicken. Ratsvorsitzender Vinzenz Hoffmann ehrte sie im Rahmen einer Ratssitzung; Hauptgeschäftsführer **Heiger Scholz** überbrachte die Glückwünsche des Niedersächsischen Städtetages und überreichte ihnen die Ehrenurkunden des Verbandes.

Josef Stock, Bürgermeister von Melle, ist das selten vergebene Große Verdienstkreuz des Niedersächsischen Verdienstordens verliehen worden. Landtagspräsident **Jürgen Gansäuer MdL** hat dem früheren Innenminister des Landes die Auszeichnung überreicht. Bürgermeister Stock ist seit 1997 im Amt und hat vorher 23 Jahre dem Landtag angehört. Er feierte außerdem am 11. Juli seinen 68. Geburtstag.

Im Rahmen einer Ratssitzung erhielten Bürgermeister **Wolfgang Galler** und Ortsbürgermeister und Ratsherr **Klaus-Jürgen Osterwald** die Ehrennadel der Stadt Garbsen für 25-jährige Ratszugehörigkeit. Geschäftsführer **Paul Krause** überbrachte die Glückwünsche des Niedersächsischen Städtetages und überreichte den Jubilaren die Ehrenurkunde des Verbandes.

Ebenfalls auf eine Rats- und Ortsratszugehörigkeit von mehr als 25 Jahren können der stv. Bürgermeister **Karl-Heinz Fedderke** und der Beigeordnete **Heinrich Lindenberg** in der Stadt Pattensen zurückblicken. Beide Jubilare, die zugleich langjährige Ortsbürgermeister in den Ortsteilen Schulenburg und Koldingen sind, erhielten im Rahmen einer Ratssitzung die Ehrenurkunde des Niedersächsischen Städtetages, die vom Geschäftsführer **Paul Krause** überbracht wurde.

Am 10. Juli feiert der frühere Wirtschaftsdezernent der Landeshauptstadt Hannover und spätere Nds. Wirtschaftsminister **Dr. Peter Fischer** seinen 65. Geburtstag.

Einer der letzten niedersächsischen Stadtdirektoren, **Wilhelm Mevert**, kann am 24. Juli auf 60 Lebensjahre zurückblicken; Stadtdirektor Mevert ist seit langen Jahren Mitglied des Finanzausschusses des NST.

Gleichfalls 60 Jahre zählt am 30. Juli der Stadtdirektor von Hessisch Oldendorf, **Wilhelm Kuhlmann**. Der zweigleisige Verwaltungschef arbeitet so-

wohl im Arbeitskreis Verwaltungsmodernisierung als auch im Ausschuss für Europa, Wirtschaft und Verkehr des NST mit.

Am 10. August begeht die Landtagsabgeordnete **Ursula Körtner** ihren Geburtstag; Körtner ist bereits seit 1986 Ratsfrau in Bad Pyrmont und außerdem Kreistagsabgeordnete in Hameln-Pyrmont.

Am 31. August feiert **Heidmarie Mundlos MdL** ihren Geburtstag. Die stellvertretende Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion ist Bezirksbürgermeisterin von Wenden-Thune-Harxbüttel in Braunschweig; dem Bezirksrat gehört sie seit 15 Jahren an. Ende Juli wurde sie als stellvertretende Vorsitzende des CDU-Landesverbands Braunschweig wiedergewählt.

Zum stellvertretenden Landesvorsitzenden der Braunschweiger CDU aufgerückt ist hingegen **Rudolf Götz MdL**. Götz ist auch Ratsherr unseres Mitglieds Seesen und vertritt seine Stadt auch in der Versammlung des Zweckverbands Großraum Braunschweig.

Auf 75. Lebensjahre blickt der frühere Wilhelmshavener Oberstadtdirektor und spätere ehrenamtliche Oberbürgermeister **Wilhelm Eilers** am 30. August zurück. Als Oberstadtdirektor war Eilers von 1973 bis 1990 Mitglied unseres Präsidiums und des DST-Hauptausschusses, lange Jahre auch Sprecher des Arbeitskreises der großen Städte.

Kein Umbau der Gewerbesteuer zur reinen Gewinnsteuer Steuergestaltungen großer Unternehmen eindämmen – Gewerbesteuer stabilisieren

Die deutschen Städte und Gemeinden haben in der Debatte um eine Unternehmenssteuerreform den Umbau der Gewerbesteuer in eine reine Gewinnsteuer nachdrücklich abgelehnt. „Die Gewerbesteuer zu einer reinen Gewinnsteuer zu machen, ist das Gegenteil von dem, was die Städte und Gemeinden brauchen – nämlich mehr Stabilität bei ihrer wichtigsten Steuerquelle“, erklärten der Präsident des Deutschen Städtetages, Oberbürgermeister **Christian Ude** (München), und der Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Bürgermeister **Roland Schäfer** (Bergkamen). Sie erinnerten daran, dass sich die

Große Koalition im Koalitionsvertrag ausdrücklich für eine Eindämmung der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten ausgesprochen habe. „Gerade die Hinzurechnung von Zinsen bei der Gewerbesteuer kann hier Großes bewirken“, so die Präsidenten. Es herrsche weitgehend Einigkeit darüber, dass bei der Unternehmenssteuerreform dringend etwas gegen die Begünstigung der Fremdfinanzierung gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung und gegen die daraus resultierenden Gestaltungsmöglichkeiten international tätiger Unternehmen getan werden muss. „Diese Gestaltungsmöglichkeiten sind doch dafür verantwortlich, dass manch

großes Unternehmen bisher in großem Stil Fremdkapitalzinsen steuermindernd in Deutschland geltend macht, seine Gewinne aber im Ausland versteuert“, erklärten Ude und Schäfer. Die Städte und Gemeinden unterstützten deshalb Überlegungen, Fremdkapitalzinsen, Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.

Quelle: *Presseinformation des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 29. Juni 2006*

Straßenausbaubeitrag

Grundstücksbezogener Artzuschlag für tatsächlich gewerblich genutztes Grundstück

Die Erhebung eines grundstücksbezogenen Artzuschlags wegen tatsächlicher gewerblicher Nutzung eines doppelt erschlossenen Grundstücks ist ebenso wie im Erschließungsbeitragsrecht (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Januar 1998 - 8 C 12.96 - u. Beschl. v. 4. Februar 2000 - 11 B 39.99 -) auch im Straßenausbaubeitragsrecht ausnahmsweise dann unzulässig, wenn der durch die gewerbliche Nutzung verursachte Ziel- und Quellverkehr nicht über die abzurechnende Straße abgewickelt wird und ohne Veränderung der für die Gemeinde eindeutig erkennbaren tatsächlichen Verhältnisse auf dem Grundstück auch nicht abgewickelt werden kann.

(amtlicher Leitsatz)

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Urteil vom 16. Juni 2006 - 9 LC 27/04

Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu einem Straßenausbaubeitrag für die „Theodor-Francksen-Straße“ (ohne an sie angebundene Wohnwege) im Stadtgebiet der Beklagten.

Er ist Eigentümer des 6.696 qm großen Grundstücks „B.“ (Flurstück 1776/162 der Gemarkung C.), das mit seiner Ostseite an die gleichnamige Straße und im Süden mit einer Breite von etwa 60 m an die abgerechnete Straße angrenzt. Das im unbeplanten Innenbereich gelegene Grundstück ist in seinem südlichen Teil mit zwei Einfamilienwohnhäusern nebst Garage bebaut. Der Wohnbereich einschließlich Garten umfasst nach den Angaben des Klägers etwa 2.500 qm. Im nördlichen Teil ist das Grundstück mit einer an ein Wohnhaus anschließenden 1.440 qm großen gewerblichen Werkhalle bebaut, die in Richtung Süden eine durchgehende Wand aufweist und zu der eine Zufahrt führt, die 100 m nördlich der Einmündung der „Theodor-Francksen-Straße“ in den „B Weg“ zu diesem führt.

Im Herbst 1995 ließ die Beklagte in der „Theodor-Francksen-Straße“ und in den in diese Straße einmündenden Wohnwegen die Beleuchtungseinrichtungen erneuern. Die Unternehmerrechnung hierfür ging am 5. Dezember 1995 bei der Beklagten ein. Deren Rat beschloss am 21. März 2000, den beitragsfähigen Aufwand der Ausbaumaßnahme Theodor-Francksen-Straße („Hauptanlage“) für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung im Wege der Kostenspaltung gesondert zu ermitteln.

Mit Bescheid vom 20. Juni 2000 zog die Beklagte den Kläger für diese Baumaßnahme zu einem Straßenausbaubeitrag in Höhe von 7.671,47 DM (3.922,36 EUR) heran. Dabei setzte sie wegen der überwiegend gewerblichen Nutzung des Grundstücks bei der Bemessung der beitragswirksamen Grundstücksfläche den in § 8 Abs. 2 ihrer Straßenausbaubeitragssatzung 1990 (ABS) bestimmten Artzuschlag von 40 v.H. an. Den gegen die Heranziehung gerichteten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 2001 zurück.

Auf die daraufhin am 28. März 2001 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht den Heranziehungsbefehl der Beklagten und deren Widerspruchsbescheid aufgehoben, soweit darin ein über 6.143,41 DM (3.141,06 EUR) hinausgehender

Beitrag festgesetzt wurde und die Klage im Übrigen abgewiesen.

Die Beklagte hat die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassene Berufung eingelegt.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht entschieden, dass die Beklagte das Grundstück des Klägers bei der Abrechnung der Kosten der Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Theodor-Francksen-Straße“ nicht mit einem grundstücksbezogenen Artzuschlag von 40 v.H. auf die Grundstücksfläche wegen tatsächlich überwiegender gewerblicher Nutzung belegen durfte.

Nach der vom Verwaltungsgericht angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Erschließungsbeitragsrecht (Urt. v. 23. Januar 1998 - 8 C 12.96 - BVerwGE 106, 147 = ZMR 1998, 381 = Buchholz 406.11 § 131 BauGB Nr. 107 = DVBl 1998, 715 = DÖV 1998, 735 = NVwZ 1998, 1188 = KStZ 1999, 18; Beschl. v. 4. Februar 2000 - 11 B 39.99 - , Buchholz 406.11 § 131 BauGB Nr. 110 = NVwZ-RR 2000, 456 = KStZ 2000, 192 = DVBl 2000, 1219) ist sowohl in Plangebieten als auch im - wie hier - unbeplanten Innenbereich die Erhebung eines grundstücksbezogenen Artzuschlags wegen tatsächlicher gewerblicher Nutzung eines doppelt erschlossenen Grundstücks ausnahmsweise dann unzulässig, wenn der durch die gewerbliche Nutzung verursachte Ziel- und Quellverkehr nicht über die abzurechnende, sondern ausschließlich über die andere Anbaustraße abgewickelt wird und ohne Veränderung der für die Gemeinde eindeutig erkennbaren tatsächlichen Verhältnisse auf dem Grundstück auch nur abgewickelt werden kann. Zur Begründung hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass es bei der Anwendung des grundstücksbezogenen Artzuschlags wegen tatsächlicher gewerblicher Nutzung nicht unberücksichtigt bleiben könne, wenn bei einem doppelt erschlossenen Grundstück der durch die gewerbliche Nutzung verursachte Ziel- und Quellverkehr nicht über die abzurechnende Erschließungsanlage, sondern ausschließlich über eine andere Anbaustraße erfolge. Denn in diesen Fällen sei der Anknüpfungspunkt für den Artzuschlag, der durch die gewerbliche Nutzung vermehrte Vorteil des Grundstückseigentümers, gerade nicht gegeben. Ebenso wie es geboten sei, eine den grundstücksbezogenen Artzuschlag regelnde Satzungsbestimmung dahin auszulegen, dass vom Begriff „Gewerbe“ über die gewerbliche Nutzung i.S. des Gewerbe- und Gewerbesteuerrechts hinaus auch solche Nutzungen erfasst würden, die der gewerblichen Nutzung im engeren Sinne darin ähnlich seien, dass sie wie diese eine im Vergleich zur Wohnnutzung deutlich intensivere Inanspruchnahme der Anbaustraßen auslösten, könne bei der Auslegung einer auf die tatsächliche gewerbliche Nutzung abstellenden Satzungsbestimmung auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass eben diese Nutzung ausschließlich über eine andere Anliegerstraße erfolge und deswegen der besondere Vorteil der abzurechnenden Erschließungsanlage gerade nicht bestehe. Zwar sei es wegen der Praktikabilität und Überschaubarkeit des Heranziehungsverfahrens nicht von Bedeutung, welchen

Umfang der von der Nutzung ausgelöste Verkehr im jeweiligen Einzelfall habe. Etwas anderes sei aber dann anzunehmen, wenn der mit der gewerblichen oder gewerbeähnlichen Tätigkeit typischerweise verbundene Verkehr - aus der Sicht der abzurechnenden Anliegerstraße - gänzlich unterbleibe. Vorauszusetzen sei allerdings, dass die ausschließliche Abwicklung des gewerblichen Verkehrs über die andere Erschließungsanlage durch die äußere Gestaltung des Grundstücks im maßgeblichen Zeitpunkt für die Gemeinde eindeutig erkennbar sei.

Der Senat, der sich dieser Rechtsprechung zum Erschließungsbeitragsrecht bislang ausdrücklich lediglich für den Fall angeschlossen hat (Urt. v. 17. August 2000 - 9 L 41/99/98 - NVwZ-RR 2001, 399 = NdsRpfl 2001, 91; ebenso: OVG NRW, Urt. v. 1. April 2005 - 3 A 3243/02 - ZKF 2006, 117), dass nach der für die gewerbliche Nutzung des doppelt erschlossenen Grundstücks erteilten Baugenehmigung zur abgerechneten Straße ein Zu- und Abfahrtsverbot besteht, tritt der dargestellten Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts trotz der dagegen gerichteten, von der Beklagten aufgenommenen Kritik von Driehaus (vgl. Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 7. Aufl. 2004. § 18 RdNr. 55) nunmehr uneingeschränkt bei. Denn es trifft zwar zu, dass - wie die Kritik hervorhebt - das Erschließungsbeitragsrecht ganz allgemein nicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme einer Straße von einem Grundstück aus, sondern auf die durch die Leistung der Gemeinde gebotene Inanspruchnahmemöglichkeit abstellt, dass der eine Erhebung des Beitrags rechtfertigende Vorteil einzig auf dieser Inanspruchnahmemöglichkeit beruht und es grundsätzlich ohne Belang ist, ob der Grundstückseigentümer von dieser Inanspruchnahmemöglichkeit Gebrauch macht oder nicht. Indes wird bei dieser Argumentation übersehen, dass es hier nicht darum geht, für das doppelt erschlossene Grundstück den Erschließungsvorteil als solchen zu begründen, der ihm durch die gewerblich nicht in Anspruch genommene abgerechnete Anlage vermittelt wird. Zu prüfen ist vielmehr, ob der Grundsatzt der Abgabengerechtigkeit, der im Interesse der ihre Grundstücke zu Wohnzwecken nutzenden Beitragspflichtigen die Möglichkeit verschafft, im maßgeblichen Zeitpunkt tatsächlich gewerblich genutzte Grundstücke mittels des grundstücksbezogenen Artzuschlags auch dann stärker zu belasten, wenn sie nicht in ausgewiesenen Gewerbe- oder Industriegebieten liegen, es auch zulässt, diese stärkere Belastung dann zu begründen, wenn in Bezug auf die gewerbliche Nutzung tatsächlich keine erhöhte Inanspruchnahme der abzurechnenden Erschließungsanlage erfolgt. Dies ist mit dem Bundesverwaltungsgericht zu verneinen. Denn der grundstücksbezogene Artzuschlag wegen gewerblicher Nutzung knüpft daran an, dass das tatsächlich gewerblich oder gewerbeähnlich genutzte Grundstück im Vergleich zu den Wohngrundstücken wegen des Umfangs des von ihm ausgelösten Ziel- und Quellverkehrs typischerweise eine deutlich intensivere Nutzung der Straße verursacht. Diese Annahme ist widerlegt, wenn nach den für die Rechtfertigung des grundstücksbezogenen Artzuschlags maßgeblichen tatsächlichen Verhältnissen auf dem Grundstück im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht für die Gemeinde erkennbar ist, dass eine



gewerblich bedingter Ziel- und Quellverkehr zur abgerechneten Straße nicht erfolgt und ohne Veränderung der Verhältnisse auf dem Grundstück auch nicht erfolgen kann. Der zutreffende Hinweis der Beklagten darauf, dass im Erschließungsbeitragsrecht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 10. November 1989 - 8 C 50.88 - ZfBR 1990, 210 = NVwZ 1990, 870 = Buchholz 406.11 § 131 BbauG Nr. 81) ein grundstücksbezogener Artzuschlag auch für doppelt erschlossene unbebaute (ungenutzte) Grundstücke in Betracht kommen könne, bei diesen aber noch gar nicht absehbar sei, über welche Straße der gewerbliche Verkehr geführt werden solle, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn die angeführte Rechtsprechung bezieht sich auf einen - kaum noch verbreiteten - grundstücksbezogenen Artzuschlag, der nicht an die tatsächliche gewerbliche Nutzung anknüpft, sondern auf die nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 BbauG/BauGB festgestellte gewerbliche Nutzbarkeit des Grundstücks. Der Artzuschlag wegen tatsächlicher ge-

werblicher Nutzung kann indes nur Anwendung finden, wenn das betroffene doppelt erschlossene Grundstück ohne Bebauung tatsächlich in anderer Weise gewerblich oder gewerbeähnlich genutzt wird, z.B. als Stapelplatz für ein benachbartes Sägewerk, als Lagerplatz für Altreifen oder als Abstellplatz für ein benachbartes privates Fuhrunternehmen. In all diesen Fällen lässt sich aber trotz der fehlenden Bebauung ohne Schwierigkeiten feststellen, ob der auf diese gewerbliche Nutzung bezogene Ziel- und Quellverkehr (auch) über die abzurechnende Straße oder ausschließlich über die andere Anbaustraße abgewickelt wird und auch nur abgewickelt werden kann.

Der Senat teilt ferner die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Grundsätze der vorstehend wiedergegebenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Erschließungsbeitragsrecht auf das Straßenausbaubeitragsrecht übertragbar sind. Denn dieses stellt mit § 6 Abs. 1 Satz 1 NKAG auf den durch die abgerechnete öffentliche Einrichtung vermittelten Gebrauchsvorteil ab. Auch der die Erhebung eines grundstücksbezogenen Artzuschlags rechtfertigende besondere Vorteil ist indes bei einem doppelt erschlossenen und tatsächlich gewerblich oder gewerbeähnlich genutzten Grundstück nicht gegeben, wenn erkennbar der durch die gewerbliche oder gewerbeähnliche Nutzung verursachte Verkehr die abgerechnete Straße nicht betrifft und ohne Veränderung der Verhältnisse auf dem Grundstück nicht betreffen kann. Diese gebotene Sichtweise hat bereits den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof unter Berücksichtigung der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung zur der - gleichermaßen (unberechtigt) kritisierten (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Januar 2006, § 8 RdNr. 466a) - Entscheidung veranlasst, dass im Straßenaus-

baubeitragsrecht ein grundstücksbezogener Artzuschlag für ein tatsächlich gewerblich genutztes mehrfach erschlossenes Grundstück dann nicht berechtigt sei, wenn unter Berücksichtigung der topographischen, baulichen und denkmalpflegerischen Situation des Grundstücks kaum davon ausgegangen werden könne, dass die abgerechnete Straße dem Grundstückseigentümer einen den Gewerbezuschlag rechtfertigenden Sondervorteil gewähre, sich die Inanspruchnahme der Straße durch den Grundstückseigentümer vielmehr nicht wesentlich von der eines Anliegers mit reiner Wohnnutzung unterscheide (Beschl. v. 8. April 1998 - 6 CS 96.1551 - n.v.). Die von der Beklagten ergänzend angeführte Fallkonstellation doppelt erschlossener Grundstücke an einer abzurechnenden Straße, an die auf der einen Seite ein Mischgebiet, auf der anderen Seite ein Gewerbegebiet angrenzt, betrifft nach der Satzung der Beklagten nur hinsichtlich der Mischgebietsseite den grundstücksbezogenen Artzuschlag, weil diese für Mischgebiete keinen gebietsbezogenen Artzuschlag vorsieht, hinsichtlich der Gewerbegebietsseite hingegen den gebietsbezogenen Artzuschlag. Aufzulösen ist diese Fallgestaltung dahingehend, dass das doppelt erschlossene Grundstück im Gewerbegebiet ungeachtet der tatsächlichen Zufahrtsverhältnisse stets mit dem (gebietsbezogenen) Artzuschlag zu belegen ist, während die Anwendbarkeit des (grundstücksbezogenen) Artzuschlags auf das doppelt erschlossene Grundstück im Mischgebiet davon abhängig ist, ob gewerblicher Verkehr auch über auch die abgerechnete Straße geführt wird. Diese Ungleichbehandlung in der Betrachtung der beiden Grundstücke ist aber systemkonform, da sie die zwingende Folge der Anwendbarkeit unterschiedlicher Regelungen des Artzuschlags ist.

Wettbewerb: „Niedersachsen – Kinderland – Familienland“ Kinder und Familien – kompetent im Umgang mit Medien

„Kinder und Familien – kompetent im Umgang mit Medien“ war das Motto des diesjährigen Wettbewerbs „Niedersachsen – Kinderland – Familienland“ (vgl. NST-N 4/2006). Die Niedersächsische Sozialministerin, **Mechthild Ross-Luttmann**, zeichnete Anfang Juni gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Jury und Lotlostiftung, **Reinhard Scheibe**, die vier Preisträger des Wettbewerbs während einer Abschlussfeier in Horneburg (Landkreis Stade) aus.

Kindergärten aus mehreren europäischen Staaten konferieren via Internet, Schüler klären ihre Altersgenossen und Eltern über die Gefahren von Chaträumen auf oder produzieren wie die Profis Radiosendungen. Das Ergebnis des Wettbewerbs zeige, dass sich viele Freiwillige in niedersächsischen Schulen, Kindergärten oder Freizeiteinrichtungen für die Medienkompetenz von Kindern und Familien engagierten, betonte die

Sozialministerin. Es sei ihr ein Anliegen, vorbildliche Projekte öffentlich zu würdigen, die Kinder und Jugendliche frühzeitig mit einem angemessenen Umgang mit Medien vertraut machen. Medien gehörten zum Alltag und damit auch in die Familien.

Die Jury hat sich in diesem Jahr auf vier Preisträger verständigt, die insgesamt ein Preisgeld von 25.000 Euro erhalten. Preisträger sind:

- Der Gemeindekindergarten aus Himmelpforten mit einem Internetprojekt, bei dem die Mädchen und Jungen unter anderem über Webcam-Konferenzen mit Altersgenossen aus Nordirland und Schweden Kontakt aufnehmen; die Eltern werden ebenfalls einbezogen.
- Das Kinderkrankenhausprojekt im Neuen Gymnasium Oldenburg mit einer gemeinsamen Internetplattform von Schülern

und der örtlichen Kinderkrankenhauschule.

- Die Klasse 10 f des Taletta-Groß-Gymnasiums Leer mit ihrem Projekt „Gefahren im Chat“, das eine Umfrage, Infomaterial für Schüler und Eltern beinhaltet.
- Die Rundfunk/Medien-AG, Gymnasium am Treckfahrtstief Emden, die wöchentlich Radiosendungen für Anfänger und Köhner im „radio Ostfriesland“ gestaltet sowie Öffentlichkeitsarbeit für die Schule betreibt.

Als diesjährigen Wettbewerbspartner konnte das Niedersächsische Sozialministerium die Niedersächsische Lotlostiftung und die Landesmedienanstalt, die Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, die Evangelischen Kirchen und die Katholischen Bistümer in Niedersachsen sowie Hit-Radio Antenne gewinnen.